

17. Jahrgang, Nr. 04/25 - 15.12.2025



Das Bad wird größer

Ein Teil der Kösseline gehört jetzt zu Bad Alexandersbad

Auf der so genannten Ur-aufnahme, den ersten exakt vermessenen Karten Bayerns, die König Ludwig I. ab 1808 durchführen ließ, ist für den Forstbezirk westlich von Kleinwendern der Name „Wenderner Wald“ zu lesen. Für einige Jahre gab es damals in Kleinwendern sogar einen Königlich Bayerischen Revierförster.

Als der Gemeinderat Bad Alexandersbad zu Beginn des Jahres 2024 beantragte, Teile des bisher gemeindefreien Gebietes im heute so genannten Tröstauer Forst-Ost, also dem Kössleinewald, ins Bad Alexandersbader Gemeindegebiet einzugemeinden, brachte 2. Bürgermeister Ronald Ledermüller den Vorschlag ein, sich an diesen alten Waldgrenzen zur Grenzziehung zu orientieren. In der Folge fanden mehrere Abstimmungstermine mit dem Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge und den Nachbargemeinden Nagel und Tröstau sowie der Stadt Wunsiedel statt.

Letztlich einigten sich die vier beteiligten Kommunen auf eine gemeinsame Lösung zur Gebietsaufteilung, die für Bad Alexandersbad weitgehend diesem früheren Wenderner Wald entspricht. Ausgespart und der Stadt Wunsiedel zugeschlagen wurde ein Teil, in



Im verschneiten Kössleinewald legten sie die neuen Grenzpunkte des erweiterten Bad Alexandersbader Gemeindegebietes westlich von Kleinwendern fest (v.l.): 2. Bürgermeister Ronald Ledermüller, Tina Zedler vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBv) Wunsiedel, Harald Schaller, Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Helmut Kauer, Stadt Wunsiedel und Udo Strößenreuther, ADBv Wunsiedel.

dem sich heute Trinkwasserschutzgebiete Wunsiedels befinden. So wächst Bad Alexandersbad flächenmäßig um etwa zwei Quadratkilometer.

Um den Aufwand zur Abmarkung und Setzen von Grenzsteinen möglichst arbeits- und kostensparend zu vollziehen, wurden dort, wo es möglich war als Eckpunkte bereits bestehende Grenzen und Grenzpunkte gewählt. So reicht der nördlichste Punkt bis zur Grenze des Stadtwalds Wunsiedel, der schon seit dem Mittelalter als Grenze besteht.

Im Südwesten ist der „Pfalzbrunnen“, ein seit dem Jahr 1061 bestehender Grenzpunkt und damit einer der ältesten im ganzen Fichtelgebirge, nun auch der westlichste Grenzstein unseres Gemeindegebietes. Von dieser westlichen Linie schließt das neue Gemeindegebiet dann östlich an Kleinwendern an. Die mehr als 250 Millionen Jahre alten, beeindruckenden „Mühlsteinfelsen“, vor einigen Jahren auch Drehort des Kino-

films „Die kleine Hexe“, sind damit nun auch „Baderner“ geworden.

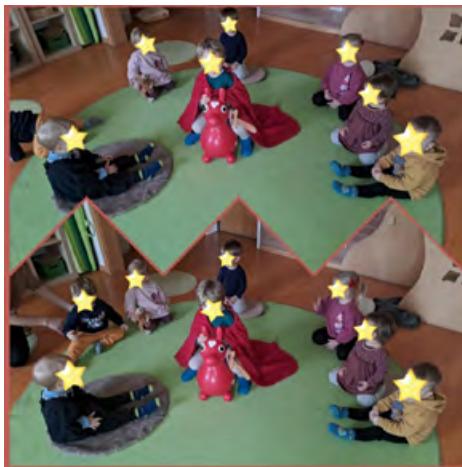


Aktuelles aus dem Kinderhaus Königin Luise

Aus dem Alltag im Kinderhaus und den Erlebnissen in der Krippe



Herbstspaziergang



Sankt Martin:
Wir hörten die Legende von Sankt Martin und spielten sie nach. Außerdem sangen wir Martinslieder und bastelten Laternen.

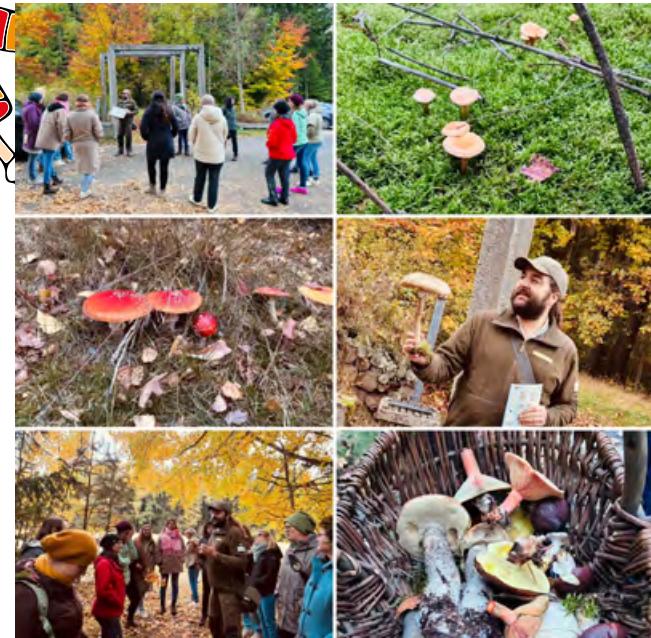


Igelprojekt: Wir erfuhren viel Wissenswertes über den Igel. Außerdem machten wir Fingerspiele und hörten Lieder dazu.



Elternbeirat 2025/26

Von oben links: Caroline von Andrian Werburg, Lena Vates, Antonia Klose, 1. Voritzende Carina Franke, Cathrin Kolb, Jonas Kukla
Von unten links: Stefanie Schmid, Katharina Seidel, Nina Ledermüller, Deniz Dincoglu, Eva-Maria Braun



Personalfortbildung

Gemeinsam mit der Kita Kirchenlamitz/Niederlamitz, erneuerten wir unser Naturparkzertifikat und begaben uns mit dem Naturpark-Ranger Andreas Hoffmann auf eine Exkursion zum Thema „Pilze“.

Aktuelles aus dem Kinderhaus Königin Luise

Erlebnisse im Kindergarten und Hort

St. Martin / Tafel-Spende Anfang November war im Kindergarten ganz viel geboten. Alles drehte sich um das Thema St. Martin und Laternenfest. Wir hörten die Legende als Tischtheater Kamishibai, spielten die Legende als Rollenspiel nach, wurden kreativ, bastelten Laternen und malten den St. Martin. Außerdem besuchten wir das Altenheim St. Michael und gaben unsere Lieder und Gedichte zum Besten. In dieser Zeit sammeln wir auch immer wieder für Bedürftige; wir packen Päckchen für die Aktion „Geschenk mit Herz“ und sammeln Spenden für die Tafel in Wunsiedel.

Treffen mit unserer Partnergemeinde Bad Königswart Die ältesten Kiga-Kids trafen sich mit Kiga-Kids aus Bad Königswart. Wir machten miteinander Brotzeit, lernten Deutsch/Tschechisch mit einer Sprachanimateurin und besuchten das Arche-Dorf Kleinwendern. Abschließend aßen wir noch gemeinsam im „Holly“ zu Mittag. Gefördert werden diese Treffen von Eu-regio Egrensis und unserem Förderverein Kinderbetreuung Königin Luise.

Hospitationswoche Viele Eltern und Großeltern nahmen die Chance wahr und verbrachten einen Vormittag mit ihren Kindern im Kindergarten.

Apfelsaft pressen Der Naturpark-Ranger Andreas Hoffmann unterstützte uns nach der Apfelernte beim Apfelsaftpressen. Äpfel ernten, schneiden, schreddern und pressen. Nach getaner Arbeit ließen wir uns den leckeren Saft schmecken.

Kartoffelfeuer Zum Abschluss des Themas „Kartoffel“ schürten wir im Kindergarten ein Kartoffelfeuer. Uns wurde nicht langweilig: Holz sammeln, Feuer entfachen, Stockbrot und Marshmallows grillen und sich leckere Feuerkartoffeln schmecken lassen.



Happy Halloween!

Die Vorfreude auf Halloween war bei unseren Luchsen besonders groß. Die gesamte Woche wurde hierfür fleißig dekoriert und gebastelt. Ein besonderes Highlight waren die zwei Kuchen in Form eines Spinnennetzes und eines Kürbisses. Als der ersehnte Tag da war, mussten die Luchse jedoch feststellen, dass unsere Kuchen von einem Ge-spenst versteckt wurden! In der schaurig gespenstischen Sprachnachricht wurden die Kinder angeleitet, verschiedene Sticker mit Halloweenmotiven zu finden, die überall in den Horträumlichkeiten versteckt waren. Gemeinsam als Team haben die Luchse diese Schnitzeljagd schnell gelöst und mit großer Erleichterung haben wir unsere Kuchen auch wieder gefunden – durch dieses Abenteuer hat er direkt doppelt so gut geschmeckt!



Herbstferien: Pastaproduktion

In den Herbstferien hatten wir ein ganz besonderes Projekt – die Hortluchse haben selbst Nudeln hergestellt! Das Vermengen und Kneten von Weizenmehl, Hartweizengrieß und Eiern war eine ganz schön klebrige Angelegenheit. Mit Hilfe einer manuellen Nudelmaschine und eines „Malloredus-Bretts“ wurden in liebevoller Kleinarbeit Gnocchetti Sardi, Spaghetti und kleine Teigplatten mit gezacktem Rand hergestellt. Mit großem Stolz haben sich die Kinder am kleinen Nudelbuffet bedient!

St. Martin

Ein weiteres Highlight war das diesjährige St. Martinsfest. Mittels Upcycling haben die Hortluchse aus Plastikflaschen eine herbstliche Pilzlaterne gestaltet. Der lichterfüllte Spaziergang durch den Wald wurde durch den Empfang auf Höhe der Schlossterrassen gekrönt – einige Familien empfingen die Kinder spälerstehend mit Wunderkerzen. Da haben die Kinder-augen geleuchtet! Die Aufregung vor ihrem Auftritt war groß, denn die Wochen zuvor haben die Luchse ihre Choreografie fleißig geübt. Ihr Auftritt wurde mit einem kräftigen Applaus der Familien und vielen Komplimenten im Anschluss belohnt.



Neuigkeiten aus Sankt Michael

In der Alten- und Pflegeeinrichtung ist immer was los

Täglich finden in den Wohnbereichen Aktivierungsrunden am Vormittag statt. Die Bewohnerinnen und Bewohner zeigen großen Spaß an motorische Übungen.

Bingo- Zeit: mit guter Laune und Glück spielten die Seniorinnen und Senioren am Nachmittag Bingo. Natürlich gab es auch kleine Preise zu gewinnen.

Waffelbacken: Wenn das Wetter nicht nach draußen einlädt, wird in jedem Wohnbereich frischer Waffeleig angeführt. Der köstliche Duft zieht durch die Räume und lässt jedem das Wasser im Mund zusammenlaufen – ein wunderbarer Genuss an grauen Tagen.

Filmvorführung: Im Fortbildungsraum bieten wir unseren Bewohnerinnen und Bewohnern einen gemütlichen Filmnachmittag. Dabei wurde herzlich gelacht, mitgesungen und natürlich Popcorn genascht – ganz so, wie es sich gehört.

Kegel: Im Pavillon wird fleißig gekegelt. Unsere Seniorinnen und Senioren beweisen dabei eindrucksvoll, dass man auch im Alter noch ordentlich Schwung haben kann.

Kraft- und Balancetraining: Zwei Mal pro Woche treffen sich die Bewohnerinnen und Bewohner regelmäßig im Pavillon mit Ergotherapeut Herrn Ermann, um gemeinsam aktiv zu bleiben und ihre Fitness zu stärken.

Oktoberfest: Man soll die Feste feiern, wie sie fallen – und das können wir im St. Michael besonders gut. Zum Oktoberfest zeigten sich unsere Seniorinnen und Senioren in bester Feierlaune: Es wurde getanzt, geschunkelt und fröhlich angestoßen – O'zapft is! Aus der Küche kam dazu ein köstliches Oktoberfestessen, das den Tag perfekt abrundete.

Frauenstammtisch: Einmal im Monat treffen sich die Damen des St. Michael in der Hutzenstube. Die Betreuungsassistentinnen, Beate und Gudrun, gestalten den Nachmittag mit abwechslungsreichen Themen und einer leckeren Brotzeit.

Kreative Zeit: Es wurden Nagelbilder mit Wolle hergestellt. Die Seniorinnen zeigten Fingerfertigkeit und ihr kreatives Geschick.

Das Team von St. Michael wünscht frohe Weihnachten, viel Zeit zur Entspannung, Besinnung auf die wirklich wichtigen Dinge, sowie Glück, Gesundheit und Zufriedenheit im neuen Jahr.

Die Botschaft von Weihnachten:

„Es gibt keine größere Kraft als die Liebe“



Seniorennachmittle in Bad Alexandersbad

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im lockeren Gespräch mit Frau Doktor Charlotte Pfitzner und den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern, wurden viele verschiedene Notfallsituationen, sowie deren Hilfsmaßnahmen angesprochen.

Präventiv könnten Sturz- und Rutschgefahren durch folgende Maßnahmen verringert werden:

- Stolperfallen aus dem Weg räumen (z.B. Teppiche)
- Am Geländer festhalten, Gehstöcke oder Rollator benutzen
- Für ausreichende Beleuchtung bei Dunkelheit sorgen

- Wichtige Notfallnummern neben das Telefon legen
- Eine Hausapotheke mit Fieberthermometer Pflastern, Verbandsmaterial, Desinfektionsmittel,
- Schmerzmittel, oder, bei Allergikern, das entsprechende Gegenmittel, in jedem Haushalt aufbewahren

Außerdem:

Bei unterschiedlichen Pflegeverbänden gibt es einen Notfallknopf, der um den Hals oder am Handgelenk getragen wird.

Herbstkränzebinden am Seniorennachmittag

In kurzer Zeit wurden Herbstkränze und Gestecke hergestellt. Aus Blüten und Gartenabschnitten sind richtige Kunstwerke entstanden. Einige Teilnehmende hatten das erste Mal solch kreativen Arbeiten gemacht.



Freundlicherweise konnten die überdachten Sitzgelegenheiten der Familie Voit, vor dem Schweizerhaus benutzt werden. Am Ende wurden die wunderschönen Kränze stolz präsentiert.



Amtliche Bekanntmachung

Hinweis:

Zweckverband interkommunales Flächenmanagement im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge (ZIF)

Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes interkommunales Flächenmanagement im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge wird auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung für das Haushaltssjahr 2025 des Zweckverbandes interkommunales Flächenmanagement im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge hingewiesen. Die Haushaltssatzung ist im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 19/2025 vom 18. September 2025 veröffentlicht.

Das Amtsblatt kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.landkreis-wunsiedel.de/buergerservice/medien/amtsblatt/amtsblatt-2025>

Aus dem Gemeinderat

Gemeinderatssitzung am 30.06.2025

**Aus der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2025, um 19:00 Uhr im Haus des Gastes
Öffentliche Sitzung**

Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 28.04.2025

Beschluss:

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 28.04.2025 wird gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 GeschO genehmigt.

Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 26.05.2025

Beschluss:

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 26.05.2025 wird gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 GeschO genehmigt.

Bauantrag zur Nutzungsänderung einer Scheune zu einem Pferdestall auf den Grundstücken Fl.-Nr. 877 und 882 Gemarkung Bad Alexandersbad

Sachverhalt:

Am 27.05.2025 ging über das Bauportal des Landratsamtes Wunsiedel i. F. der digitale Bauantrag zur Nutzungsänderung einer Scheune zu einem Pferdestall (Offenstall) auf der Fl.-Nr. 877 Gemarkung Bad Alexandersbad ein. Gleichzeitig soll das östlich angrenzende Grundstück Fl.-Nr. 882 Gemarkung Bad Alexandersbad als Auslauf und Koppel genutzt werden. Diese Fläche wird mit einem fundamentlosen Elektrozaun aus T-Pfosten (1,40 m Höhe) eingefriedet. Das bestehende Scheunengebäude umfasst eine Grundfläche von 15,42 m x 8,58 m. Unmittelbar süd-östlich an dieses wird ein mit Paddock-Platten befestigter Bereich von ca. 50 m² geschaffen, der von einem Holzzaun umgeben ist. Der anfallende Pferdemist wird auf einer bestehenden Mistplatte gelagert. Die regelmäßige Entsorgung erfolgt durch einen örtlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Das Vorhaben soll der Unterbringung von vier eigenen Pferden dienen. Eine Pensionspferdehaltung ist nicht beabsichtigt.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Alexandersbad kommt dieses innerhalb eines als Dorfgebiet bzw. eines als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereichs zur Ausführung. Das geplante Vorhaben kann dort als sog. sonstiges Vorhaben zugelassen werden, wenn durch seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB). Die Grundstücke Fl.-Nr. 877 und 882 Gemarkung Bad Alexandersbad sind wegemäß unmittelbar durch eine Ortsstraße erschlossen. Dort ist auch die gemeindliche Wasserleitung verlegt.

Gegen das Vorhaben bestehen aus bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken.

Der Gemeinderat erteilt zum o. g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß §§ 35 und 36 BauGB.

Bauantrag zum Abbruch einer Schupfe und Neubau einer Unterstellhalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 495 Gemarkung Bad Alexandersbad

Sachverhalt:

Am 11.06.2025 ist über das Bauportal des Landratsamtes Wunsiedel i. F. der Bauantrag zum Abbruch einer Schupfe und Neubau einer Unterstellhalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 495 Gemarkung Bad Alexandersbad eingegangen.

Das abzubrechende Gebäude umfasst eine Grundfläche von 93 m². An gleicher Stelle soll eine Unterstellhalle mit einer Grundfläche von 12,00 m x 12,00 m in Holzbauweise errichtet werden. Das Dach der Unterstellhalle wird als Satteldach mit einer Dachneigung von 22° ausgebildet. Aufgrund des unmittelbaren Standorts der Unterstellhalle an der nord-östlichen Grundstücksgrenze überschreitet das geplante Vorhaben die max. zulässige Grenzbebauung. Durch den betreffenden Grundstücksnachbarn wurde die hierfür erforderliche Abstandsflächenübernahme erteilt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Das Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsgebiets von Sichersreuth und fügt sich in die umliegende Bebauung ein.

Die wegemäß Erschließung ist durch die Lage des Grundstücks an der gewidmeten Wegfläche (öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl.-Nr. 77 Gemarkung Bad Alexandersbad) gesichert. Ein Anschluss der geplanten Unterstellhalle an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage ist nicht vorgesehen.

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken.

Der Gemeinderat erteilt zum o. g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. §§ 34 und 36 BauGB.

Dorferneuerung Bad Alexandersbad;

Abschluss einer Kostenvereinbarung zum Grundbeitrag

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.05.2025 teilt die Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Bad Alexandersbad beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken mit, dass wie bereits vom Amtsleiter, Herrn Lothar Winkler, vorab angekündigt das Beitragssystem des Verbandes für Ländliche Entwicklung, Bamberg, umgestellt wird. Nachdem die Teilnehmergemeinschaft Mitglied im Verband für Ländliche Entwicklung (Verband) ist, der die Aufgaben im Bereich Verwaltung und Buchführung für die TG als eigene Aufgaben gemäß seiner Satzung wahrnimmt, erhebt der Verband für die Durchführung dieser Aufgaben satzungsgemäß einen Grundbeitrag.

Aus dem Gemeinderat

Gemeinderatssitzung am 30.06.2025 – Fortsetzung

Die Aufgaben des Verbandes sind u.a.

- Kassengeschäfte/Kassenanordnungen
- Rechnungswesen
- Vorfinanzierung u. a. der Baukosten im Zuge der Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Einhebung der Beiträge nach § 19 FlurbG
- Mitwirkung beim Mahnwesen
- Archivierung von Kassenbelegen und den Bau betreffende Unterlagen; Überwachung der Aufbewahrungsfristen
- Abschluss von Versicherungsverträgen (vor allem Haftpflicht) für die Teilnehmergemeinschaften
- Bereitstellung von Fachkräften, Räumlichkeiten, EDV-Ausstattung (Hard- und Software; beispielsweise HKR (Programm für Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen), RIB (Ausschreibungsprogramm, Zeichenprogramm) etc.
- Betreuung und Koordination von Landerwerbsdarlehen

Im laufenden Verfahren ist der Grundbeitrag ab dem Jahr 2025 zu entrichten. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Ausführungsanordnung erlassen wird. Die Höhe des Grundbeitrages beschließt der Vorstand des Verbandes, welcher der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (ALE Oberfranken) bedarf. Eine Anpassung des Grundbeitrages ist jährlich möglich, wobei eine Überprüfung und ggf. Anpassung verpflichtend alle drei Jahre zu erfolgen hat. Der Grundbeitrag beträgt aktuell für das Jahr 2025 4.500,00 € und wird gemäß den gültigen Dorferneuerungsrichtlinien gefördert. Der Vertragspartner, also die Gemeinde Bad Alexandersbad, beteiligt sich daher am Grundbeitrag ab dem Jahr 2025 mit 50 % bzw. 2.250,00 €. Im Haushaltsplan 2025 sind hierfür unter der Haushaltsstelle 1.7811.98400 (Investitionszuweisungen TG BAB) Haushaltssmittel in Höhe von 5.000,00 € eingeplant. Die Vereinbarung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Durch das Landratsamt Wunsiedel i. F. wurde hierzu am 23.06.2025 die rechtsaufsichtliche Genehmigung für das Haushaltsjahr 2025 erteilt.

Der vorliegenden Kostenvereinbarung zwischen der Teilnehmergemeinschaft Bad Alexandersbad und der Gemeinde Bad Alexandersbad über die Erhebung eines Grundbeitrages für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes für Ländliche Entwicklung in den Bereichen Verwaltung und Buchführung im Rahmen des Dorferneuerungsverfahrens Bad Alexandersbad wird seitens der Gemeinde Bad Alexandersbad zugestimmt. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Erklärung zu unterzeichnen.

Gründung der Bürgerstiftung Bad Alexandersbad;

Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Erste Bürgermeisterin Berek legt nochmals die Details sowie die Vorteile der Gründung einer Bürgerstiftung Bad Alexandersbad dar:

„Bereits in der GR-Sitzung im April habe ich die grundsätzlichen Informationen zur Gründung einer Bürgerstiftung unter dem Dach der Sparkassenstiftung „wertvolles fördern“ vorgestellt. Da einige Gemeinderäte damals noch weiteren Beratungsbedarf sahen war dieser Punkt auf der nichtöffentlichen Sitzung zur Beratung im Mai vorgesehen. Weil er im Mai per Beschluss von er TO abgesetzt wurde, steht dieser heute wieder zur Entscheidung.

Ich möchte die Vorteile und Notwendigkeit der Gründung der Bürgerstiftung Bad Alexandersbad noch einmal zusammenfassen:

- Ein oder mehrere Stifter bringen Vermögen in eine Stiftung ein, aus deren Überschüssen und Erträgen dann Ausschüttungen für den benannten gemeinnützigen Stiftungszweck ausgeschüttet werden können.
- Die Grundidee der Bürgerstiftung lautet: Von Bürgern für Bürger und ein festgelegtes Gremium entscheidet, für welche gemeinnützigen Zwecke die Erträge ausgeschüttet werden sollen. Als Entscheidungsgremium, also den Stiftungsrat, wären die gewählten Vertreter des Gemeinderates und als Vorsitzende der/die Bürgermeister prädestiniert, da dieses Gremium von den Bürgern über die reguläre Wahl als Vertreter_innen der Gemeinde gewählt und damit zur Handlung für die gemeindlichen Belange legitimiert wurde.
- Bei der Bürgerstiftung bezieht sich der Zweck sehr allgemein auf kulturelle sowie soziale Zwecke im Gemeindegebiet – z.B. Jugend- und Seniorenarbeit, Sport, Gesundheitswesen, Ortsverschönerungen oder Denkmalschutz. Also alles, was zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger dient. All diese Zwecke sind aus kommunalrechtlicher Sicht überwiegend aus dem Bereich der freiwilligen Leistungen, die eine in der Konsolidierung befindliche Gemeinde grundsätzlich nicht machen darf. Die Bürgerstiftung könnte hier eintreten.
- Durch die Bürgerstiftung würden der Gemeinde Erträge aus der Stiftung zur Verfügung stehen – außerhalb des Haushalts! Die Erträge dürfen ausschließlich im Rahmen der Satzung der Stiftergemeinschaft verwendet werden. Den Stiftungszweck können wir festlegen, wobei ich die von der Satzung der Stiftergemeinschaft vorgegebenen Zwecke nicht weiter einschränken würde, so dass möglichst viele Projekte gefördert werden können. Es kann der Stiftungszweck der Stiftung „Wertvolles Fördern“ vollständig übernommen werden, der wirklich sehr offen und vielseitig alles Mögliche zulässt. Natürlich soll ein Ziel auch sein, das Stiftungskapital durch Zustiftungen weiter aufzubauen, so dass die Ausschüttungen und Erträge auch weiter steigen. Zustiftungen und Spenden können steuerlich geltend gemacht werden. Zustiftungen können auch auf Erbschaften basieren. Weitere Einnahme-Modelle sind z.B. Spenden statt Geschenke bei Jubiläen. Für die Einnahmen stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung. Spenden sollten, anders als Zustiftungen zeitnah direkt ausgeschüttet werden.

Aus dem Gemeinderat

Gemeinderatssitzung am 30.06.2025 – Fortsetzung

- Sparkasse Hochfranken die Möglichkeit zur Gründung einer Bürgerstiftung mit Unterstützung durch die Stiftung „Wertvolles fördern“. Der Vorteil zur Gründung der Bürgerstiftung Bad Alexandersbad unter dem Dach der Stiftergemeinschaft liegt u.a. darin, dass die Verwaltung gegen einen geringen Kostenbetrag von der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hochfranken erledigt wird, während die Gemeinde nach der Gründung lediglich einmal jährlich über die Ausschüttung der Erträge entscheiden müsste.
- Für die Verwaltungstätigkeiten fällt ein Einmalbetrag zur Deckung des Aufwands für den Jahresabschluss i.H.v. 75,00 € und eine jährliche Verwaltungsvergütung von 10 % der Erträge an.

Das Leistungspaket umfasst:

- Gründung
- Buchhaltung/Zahlungsverkehr
- Spendenverwaltung
- Jährliche Ausschüttung der Erträge an die Stadt
- Erstellen der Steuererklärung, des Jahresabschlusses inkl. Prüfung durch Stiftungsaufsicht (auf Ebene der Stiftergemeinschaft) und des individuellen Jahresberichts (auf Ebene der Bürgerstiftung)
- Vermögensverwaltung (Anlagerichtlinien, hochqualifizierte Fachleute im Anlageausschuss der Stiftung)
- Marketingmaßnahmen (z.B. Flyer, Werbung im Sparkassen-Kundenmagazin spresso und auf der Internetseite der Sparkasse)

Bei Gründung der Bürgerstiftung Bad Alexandersbad noch in diesem Jahr (also bis 31.12.2025) gibt es anlässlich des 200jährigen Jubiläums der Sparkasse Hochfranken eine Zustiftung i.H.v. 3.000,- € zum Startkapital hinzu. Erst am Wochenende hatte ich ein Gespräch mit einem Bürgermeisterkollegen aus dem Nachbarlandkreis, der längst eine Bürgerstiftung gegründet hat und fest davon überzeugt ist, dass es gerade als Konsolidierungsgemeinde künftig nicht mehr anders gehen wird. Im Landkreis Bayreuth haben von 33 Städten und Gemeinden bereits 25 eine Bürgerstiftung gegründet (darunter übrigens auch Bischofsgrün, eine unserer ILE-Gesundes-Fichtelgebirge- Gemeinden). Insbesondere Vereine vor Ort profitieren von den Bürgerstiftungen. Eine der Städte veranstaltet beispielsweise das Bürgerfest über die Stiftung, bei dem Vereine ihre Angebote vorstellten bzw. als Dienstleister mitwirkten, ohne finanzielles Risiko für die Veranstaltung selbst tragen zu müssen. Zusätzlich finanzierte die Bürgerstiftung den Vereinen einen Veranstaltungs-Grill aus dem Erlös. Eine andere Gemeinde organisiert über die Bürgerstiftung den Weihnachtsmarkt, so dass die Materialkosten über die Stiftungsmittel getragen werden und Vereine als Mitwirkende für den inhaltlichen Rahmen sorgen. Aber auch bei uns im Landkreis bzw. unter dem Dach der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hochfranken habe ich mich umgesehen. So haben bereits Kirchenlamitz, Schwarzenbach, Selb und Regnitzlosau eine Bürgerstiftung gegründet. Auch die Stadt Wunsiedel hat die Bürgerstiftung W del. Außerdem gibt es die Luisenburgstiftung, Sportstiftung Hochfranken, Rotkreuz-Stiftung des BRK Wunsiedel u.a.m. Von den Ausschüttungen haben bereits viele Vereine und Projekte profitiert, u.a. die Luisenburg-Festspiele, die Arbeit des Tierschutzvereins, ein Sportverein, der Neubau eines Kinderspielplatzes...

Wir sollten es also nicht anderen überlassen, Begünstigte für Zustiftungen zu sein, sondern auch unseren Bürgerinnen und Bürgern, die sich gerade der Gemeinde Bad Alexandersbad besonders verbunden fühlen, die Möglichkeit geben, ihre Unterstützung ihrer Heimatgemeinde zukommen zu lassen.

Dazu möchten wir gerade jetzt alle Bürgerinnen und Bürger dazu aufrufen, für das erforderliche Stammkapital i.H.v. 17.000 € zeitnah eine Zustiftung an die Gemeinde vorzunehmen. Sollte das Stammkapital nicht in voller Höhe durch Spenden von Bürgerinnen und Bürger eingehen, wird die Gemeinde den zur Gründung erforderlichen Restbetrag als Eigenmittel einbringen, vorbehaltlich der Einzelgenehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Die Mustervereinbarung der Stiftergemeinschaft liegt vor, in der es nur wenige Variablen festzulegen gibt.

Parameter:

Name der Stiftung: **Bürgerstiftung Bad Alexandersbad**

Startkapital: **max. 17.000 €** (durch Spendenauftrag in der Gemeinde und Eigenkapital)

Zuschuss der Sparkasse Hochfranken in 2025: 3.000 €

Stiftungsrat = Gemeinderat

Ständiges Mitglied des Stiftungsrats ist die/der amtierende Bürgermeister/in der Gemeinde Bad Alexandersbad

Stiftungsvorsitzender = die/der amtierende Bürgermeister/in

Alle Zwecke der Stiftungssatzung der Stiftergemeinschaft ohne Einschränkungen sollen als Stiftungszweck festgelegt werden. Der jährliche Überschuss der Zustiftung soll auf das gemeindliche Konto ausbezahlt werden, wobei der Stiftungsrat über die konkrete Verwendung entscheidet, wobei er darauf achtet, dass die Mittel im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Mittel sollen bevorzugt im Gemeindegebiet verwendet werden.

Zuwendungen ab 500 € sollen als Zustiftung dem Grundstock der Bürgerstiftung zugebucht werden. Zuwendung von **bis zu**

Aus dem Gemeinderat

Gemeinderatssitzung am 30.06.2025 – Fortsetzung

500 € gelten als Spende und werden zeitnah an steuerbegünstigte Einrichtungen ausgeschüttet.“

Das Gremium berät längere Zeit unter anderem darüber, wie die Gemeinde das notwendige Startkapital generieren kann, dass die Gründung der Bürgerstiftung bzw. die Satzung in einer separaten Sitzung beraten werden sollte, dass die örtlichen Vereine berücksichtigt werden müssen und dass es zunächst darum geht, ob sich der Gemeinderat grundsätzlich die Gründung einer Bürgerstiftung Bad Alexandersbad vorstellen kann. Erst wenn klar ist, dass der Gemeinderat die Gründung der Bürgerstiftung möchte, kann der nächste Schritt – das Generieren von Spendengeldern für das Startkapital – gemacht werden, so Erste Bürgermeisterin Berek. Seitens des Gremiums wird zu bedenken gegeben, dass die Vereine die Bürgerstiftung als Konkurrenz sehen könnten und den Vereinsvorständen deshalb der Sinn und der Nutzen der Stiftung ausführlich erläutert werden sollte. Gemeinderat Kilgert schlägt vor, dass ein Beschluss gefasst wird, dass der Gemeinderat sich die Gründung der Bürgerstiftung Bad Alexandersbad grundsätzlich vorstellen kann. Die Details könnten dann im Rahmen eines Treffens von Gemeinderat und Vereinsvorständen ausführlich beraten und festgelegt werden. Erste Bürgermeisterin Berek schlägt vor, für Dienstag, den 15. Juli um 19.00 Uhr zu einem Treffen der Vereinsvorsitzenden und des Gemeinderates einzuladen. Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich die Gründung einer Bürgerstiftung Bad Alexandersbad unter dem Dach der Stiftungsgemeinschaft der Sparkasse Hochfranken. Dabei sind die gemeinnützigen Zwecke, die in der Bürgerstiftung Bad Alexandersbad berücksichtigt werden sollen, sowie weitere Bestimmungen unter Beteiligung der örtlichen Vereine noch detailliert festzulegen.

Information über die Kassenkreditgenehmigung sowie deren Nebenbestimmungen und evtl. Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat zuletzt mit Bescheid vom 29.01.2025 die Genehmigung nach Art. 69 Abs. 4 GO erteilt, den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite auf bis zu 9.900.000 € zu erhöhen. Die Genehmigung erfolgte für die Zeit vom 01.02.2025 bis 30.06.2025. In der Sitzung am 27.01.2025 hat der Gemeinderat die Erste Bürgermeisterin ermächtigt, für weitere Zeiträume im Jahr 2025 aufgrund der jeweiligen Liquiditätsplanung jeweils einen Antrag auf Genehmigung des notwendigen Kassenkredithöchstbetrages zu stellen, soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 31.12.2025. Daher wurde am 04.06.2025 ein neuer Antrag auf Genehmigung von Kassenkrediten bis zum Höchstbetrag von 9.750.000 € gestellt, um auch weiterhin die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Bad Alexandersbad sicherzustellen. Der Antrag erstreckt sich auf die Zeit vom 01.07.2025 bis 30.11.2025. Grundlage ist die fortgeschriebene Liquiditätsplanung von Anfang Juni 2025.

Der kalkulierte Kassenkredithöchstbetrag, der zur Sicherstellung der gemeindlichen Zahlungsfähigkeit voraussichtlich benötigt werden wird, konnte wegen erwarteter höherer Einnahmen bei der Gewerbsteuer etwas zurückgenommen werden.

Mit Bescheid vom 25.06.2025 wurde durch das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge die Genehmigung gemäß Antrag (bis zu 9,75 Mio. € befristet vom 01.07.25 bis 30.11.25) erteilt. Die Genehmigung (s. Anlage) erfolgt unter den Nebenbestimmungen,

- dass mit Hochdruck die Voraussetzungen für den Verkauf des ALEXBAD zu schaffen und hierfür die noch offenen Fragen zu klären sind (mit 2-monatiger Berichtspflicht), mit evtl. Beauftragung einer geeigneten Rechtsanwaltskanzlei,
- dass nachweislich die noch offenen Punkte beim Bioenergieheilbad Bad Alexandersbad KU (Baurecht, Erbbaurecht, Nachweis dauerhafter wirtschaftlicher Betrieb) zu klären sind,
- dass bis 30.11.2025 ein tatsächlich belastbares Konzept zu erarbeiten ist mit dem Ziel, die Defizite der sonstigen Kurseinrichtungen ab dem Haushaltsjahr 2026 so zu reduzieren, dass der ggf. verbleibende Restbetrag vom gemeindlichen Haushalt getragen werden kann.

Erlass einer Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

Die Tierheime und ihr Personal sowie die dahinterstehenden Vereine stehen oft am Rand ihrer Belastbarkeit und Aufnahmefähigkeit. Gemeinden bezahlen per Umlage eine Fundtierpauschale, die zuletzt bei 0,30 € je Einwohner lag. In Bad Alexandersbad machte dies im vergangenen Jahr 274,20 € aus. Um die Tierheime zu entlasten und den Tieren aus dem Tierschutz eine bessere Chance auf Vermittlung zu geben, ist eine Änderung der Hundesteuersatzung ein mögliches Instrument. Gerade für ältere Hunde oder Tiere mit altersbedingten Erkrankungen sind die Bedingungen in den Einrichtungen besonders belastend und binden zusätzlich personelle und finanzielle Ressourcen. Dem Argument, „es solle lieber ein Rassehund vom Züchter sein“, steht die Tatsache entgegen, dass es viele Rassehunde gibt, die oft unter bestimmten Umständen im Tierheim gelandet sind und nur auf ihren neuen „Lieblingsmenschen“ warten. Daher könnte eine Steuervergünstigung bzw. -befreiung ein Anreiz sein, bei der Überlegung der Anschaffung eines Tieres auch in einem Tierheim zu suchen. Diese positive, konstruktive Maßnahme im Tierschutz verbessert nicht nur die Situation der Tiere, sondern auch die Situation in den Tierheimen und stärkt somit unser Gemeinwohl. Für die aus dem Jahr 2007 stammende Hundesteuersatzung der Gemeinde Bad Alexandersbad würden sich folgende Änderungsnotwendigkeiten ergeben:

§ 2 der Hundesteuersatzung sollte um den folgenden Satz ergänzt werden:

8. die aus Tierheimen, Tiersylen und ähnlichen Einrichtungen des Tierschutzes in den Haushalt aufgenommen werden. Hunde, die älter als 8 Jahre sind, gelten dauerhaft als steuerbefreit, alle anderen jedoch nur für fünf Jahre. Dies gilt – nicht bzw. auch – für sog. Kampfhunde gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

Aus dem Gemeinderat

Gemeinderatssitzung am 30.06.2025 – Fortsetzung

Seitens der Verwaltung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Hundesteuer beträgt in der Gemeinde Bad Alexandersbad für „normale“ Hunde im Gemeindeteil Bad Alexandersbad 35 € pro Jahr. Für Zuchthunde beträgt die Hundesteuer die Hälfte, also 17,50 € pro Jahr. In den Gemeindeteilen Tiefenbach und Kleinwendern sowie für Jagdhunde mit nachgewiesener entsprechender Prüfung beträgt die Hundesteuer 6 € (!) pro Jahr. Für sog. Kampfhunde beträgt die Hundesteuer 500 € pro Jahr. Für diese gibt es aufgrund der erwünschten Lenkungswirkung (möglichst keine/wenige Kampfhunde im Gemeindegebiet) keine Ermäßigungen (§ 6 Abs. 3 der Satzung). Von der Ermäßigung nach § 6 ist die Steuerfreiheit nach § 2 zu unterscheiden (siehe die beiliegende gemeindliche Hundesteuersatzung).

Die Hundesteuer-Mustersatzung für Bayern sieht eine Steuerermäßigung wie folgt vor:

§ 6 Steuerermäßigung

... 1Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tiersykl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. 2Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7: Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) 1Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. 2Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. 3In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. 4Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. 5Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

Anmerkung der Verwaltung: Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Jahressteuer, d.h., der Hundehalter würde die Hundesteuer für 1 Jahr nachträglich erstattet bekommen, wenn er den Hund mindestens 12 Monate lang gehalten hat.

Die Stadt München hat folgende Regelung:

- Hund aus dem Tierheim München
- Steuerbefreiung für 2 Jahre
- Antragstellung im zweiten Jahr der Hundehaltung
- Befreiung gilt ab dem Jahr der Antragstellung und das Folgejahr

Die Stadt Erlangen hat folgende Regelung:

- Hund aus dem Tierheim Erlangen
- Nach einer Haltungsdauer von 2 Jahren Antrag möglich
- Steuerbefreiung nachträglich für die ersten 12 Monate

Der Markt Oberkotzau hat folgende Regelung:

- Hund aus dem Tierheim Schwarzenbach/Saale, Oberkotzau, Münchberg und Umgebung
- Steuerbefreiung für 1 Jahr (Folgejahr)

Die Stadt Coburg hat folgende Regelung:

- Hund aus dem Tierheim Coburg
- Steuerbefreiung für das erste Jahr

Aufgrund der stetig wachsenden Belastungen durch die Bürokratisierung wird gebeten, eine möglichst einfache Regelung zu wählen.

Erste Bürgermeisterin Berek erläutert den Sachverhalt und fügt an, dass sie dieses Thema auch in die nächste Bürgermeisterdienstbesprechung bringen wird, um anzuregen, dass auch andere Kommunen im Landkreis Wunsiedel i. F. über eine Steuerbefreiung oder -reduzierung nachdenken.

Gemeinderat Grimm regt an, dass die Steuerfreiheit auf Hunde begrenzt wird, die aus Tierheimen und Pflegestationen des Landkreises Wunsiedel i. F. aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet eine Änderung der Hundesteuersatzung mit Ergänzung eines Tatbestandes gemäß Sachvortrag (Ergänzung Nr. 8 in § 2) begrenzt auf Hunde, die aus Tierheimen und Pflegestationen im Landkreis Wunsiedel i. F. aufgenommen werden, zum 01.01.2026. Eine entsprechende Änderungssatzung ist zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aus dem Gemeinderat

Gemeinderatssitzung am 22.07.2024 – Fortsetzung

Verschiedenes

Jugendtag am 04.07.2025

Sachverhalt:

Erste Bürgermeisterin Berek weist auf den Jugendtag am 04.07.2025 im Haus des Gastes hin. Die Einladungen dazu wurden bereits an alle Jugendlichen verteilt.

Einzelgenehmigungen nach Art. 69 Abs. 4 GO

Sachverhalt:

Erste Bürgermeisterin Berek informiert über verschiedene erteilte Einzelgenehmigungen wie z.B. für den Beitritt der Gemeinde Bad Alexandersbad zur ZukunftsEnergie Nordostbayern mit einer Bareinlage in Höhe von 2.000 € und einem Aufgeld in Höhe von 10.000 €, für den Abschluss einer Kostenvereinbarung zum Grundbeitrag der TG Bad Alexandersbad und für eine Auszahlung von Überstunden und Urlaub aufgrund einer Kündigung in voraussichtlicher Höhe von 6.655,11 €.

Wasserrohrbruch

Sachverhalt:

Dritter Bürgermeister Galimbis hat erfahren, dass es einen Wasserrohrbruch gegeben hat. Er erinnert, dass darum gebeten wurde, dass der Gemeinderat informiert wird, wenn es zu einem solchen Schaden kommt, damit bei Nachfragen aus der Bevölkerung entsprechend reagiert werden kann.

Vorbesprechung der Gemeinderatsitzung

Sachverhalt:

Gemeinderat Kilgert moniert, dass die Einladung zur Vorbesprechung der Gemeinderatsitzung am Donnerstagabend viel zu spät erfolgt ist. Der Hinweis darauf erschien erst, als die Sitzungsladung am Mittwoch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wurde.

Dritter Bürgermeister Galimbis sagt, dass die Sitzungsunterlagen erst am Mittwochmittag oder am Nachmittag zur Verfügung gestellt werden, die dann gesichtet werden müssen. Die Rückmeldung, ob eine Vorbesprechung gewünscht wird, soll bis Donnerstagmittag erfolgen. Das funktioniert so nicht. Es bleibt nicht genügend Zeit, um sich abzustimmen, ob eine Vorbesprechung gebraucht wird oder nicht. Es wäre gut, wenn die Grundunterlagen der Sitzung und die Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung vorliegen würden.

Erste Bürgermeisterin Berek verweist auf die Geschäftsordnung des Gemeinderates, in der die Ladungsfrist auf 3 Tage festgesetzt wurde. Geschäftsleiter Großkopf weist darauf hin, dass Tagesordnungspunkte, die sich dann in der Zwischenzeit ergeben, bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates in vier Wochen liegen bleiben. Erste Bürgermeisterin Berek erklärt, dass die Ladungsfrist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates selbstverständlich geändert werden könnte, wobei die Verwaltung die Sitzungsunterlagen sobald wie möglich zur Verfügung stellt.

Gemeinderat Kilgert erklärt, dass die heutige Tagesordnung 22 Tagesordnungspunkte umfasst. Für viele dieser Punkte besteht kein Gesprächsbedarf. Das Thema Bürgerstiftung ist nichts Neues. Man weiß im Voraus, dass sich der Gemeinderat damit auseinandersetzen und einen Beschluss fassen soll. Daher kann seiner Meinung nach ein Treffen des Gemeinderates dazu einberufen werden. Dazu braucht es keine Änderung der Geschäftsordnung.

Erste Bürgermeisterin Berek weist darauf hin, dass sie nach wie vor – wie bereits seit 2020 der Fall – den Donnerstag vor einer Gemeinderatsitzung für eine Vorbesprechung der Sitzung freihält. Als zu Beginn der Legislaturperiode noch Vorbesprechungen stattgefunden haben, wurde jedoch immer jemand aus der Verwaltung gebeten, daran teilzunehmen.

Zweiter Bürgermeister Ledermüller erklärt, dass, auch wenn der Donnerstag vor der Sitzung für eine Vorbesprechung genutzt wird, die Zeitspanne von der Zurverfügungstellung der Unterlagen bis zur Vorbesprechung zu kurz ist. Es bräuchte niemand aus der Verwaltung an der Vorbesprechung teilnehmen. Im Rahmen der Vorbesprechung könnte sich auch herauskristallisieren, dass Punkte noch nicht entscheidungsreif sind und von der Tagesordnung genommen bzw. während der Sitzung abgesetzt werden müssen.

Gemeinderat Grimm stellt fest, dass es um die Bürgerstiftung geht, für die eine Vorbesprechung gewünscht worden wäre, weil die anderen Themen der Sitzung nicht weiter strittig waren. Bereits in den Sitzungen des Gemeinderates im April und Mai war bekannt, dass das Thema nochmals auf die Tagesordnung der Juni-Sitzung genommen wird. Mit dem bestehenden Angebot der Vorbesprechung am Donnerstag hätte man bereits nach der Mai-Sitzung darum bitten können. Das Thema „Bürgerstiftung“ ist nichts Neues, es wurde alles schon einmal besprochen. Die Unterlagen dazu lagen auch schon vor.

Gemeinderat Kilgert erklärt, dass es gut gewesen wäre, wenn eine Woche vor der Sitzung mitgeteilt worden wäre, dass das Thema „Bürgerstiftung“ auf die Tagesordnung genommen wird und dafür am Donnerstag vor der Sitzung eine Vorbesprechung stattfinden soll. Er kann aus Zeitgründen nicht sofort nachsehen, was im Ratsinformationssystem zur Verfügung steht, wenn die Email mit dem Hinweis kommt, dass neue Informationen verfügbar sind.

Aus dem Gemeinderat

Gemeinderatssitzung am 28.07.2025

Gemeinderatssitzung vom 28.07.2025 um 19:00 Uhr im Haus des Gastes
Öffentliche Sitzung

Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 30.06.2025

Beschluss:

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 30.06.2025 wird gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 GeschO genehmigt.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen, deren Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind **Gemeinderatsitzung am 30.06.2025**

Abschluss eines Winterdienstvertrages mit der Fa. Krippner für die Wintersaison 2025/2026

Der Gemeinderat hat den vorliegenden Werkvertrag für den Winterdienst für das Winterhalbjahr 2025/2026 mit der Firma Krippner Landschaftspflege, Marktredwitz, angenommen.

Die Erste Bürgermeisterin wurde beauftragt, diesen für die Gemeinde Bad Alexandersbad rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Möglichkeit der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans für die Gemeinde Bad Alexandersbad im Rahmen des Modellprojekts-Raumordnung (MoRo) "Interkommunales Flächenmanagement"

Sachverhalt:

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Alexandersbad ist seit 1969 in Kraft und wurde seitdem in vielen Bereichen geändert. Zudem haben sich durch die örtliche Entwicklung im Gemeindegebiet Veränderungen ergeben, die mit den damaligen Festsetzungen nicht mehr übereinstimmen.

Durch den Zweckverband Interkommunales Flächenmanagement im Fichtelgebirge (ZIF), welchem auch die Gemeinde Bad Alexandersbad beigetreten ist, wurde angeboten, die Neuaufstellung der Flächennutzungspläne der Gemeinden im Landkreis Wunsiedel i. F. interkommunal im Rahmen des Modellprojekts-Raumordnung (MoRo) „Interkommunales Flächenmanagement“ zu organisieren.

In einem ersten Schritt ist hierzu geplant, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die von einem Projektentwickler unterstützt wird. Geplant ist in diesem Zusammenhang auch, eine gemeinsame Personalstelle beim ZIF zu schaffen, die den kompletten Prozess in den beteiligten Kommunen organisiert. Durch die gemeinsame Vergabe des Planungsauftrages an ein Büro wird zudem eine Kostensparnis gesehen.

Ziel des Verfahrens ist die Aufstellung individueller, aber interkommunal abgestimmter Flächennutzungspläne mit einheitlicher Datenstruktur auf Basis der XPlanung. Bei der XPlanung handelt es sich um ein standardisiertes Datenformat, das eine bessere Nutzung raumbezogener Daten erlaubt. Der IT-Planungsrat hat am 05.10.2017 die verbindliche Einführung des Standards XPlanung beschlossen. Ab dem 08.02.2023 ist der Datenstandard XPlanung in Bayern auch für Kommunen im Planungsbereich verpflichtend eingeführt.

Kommunen, die an einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplans interessiert sind, haben die Möglichkeit, sich bis Ende 2025 beim ZIF zu melden.

Beschluss:

Der Gemeinderat bekundet sein Interesse an einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplans im Rahmen des Modellprojekts-Raumordnung (MoRo) über den Zweckverband Interkommunales Flächenmanagement im Fichtelgebirge (ZIF) und beschließt, sich zunächst unverbindlich an der angebotenen Option zu beteiligen.

Friedhof der Gemeinde Bad Alexandersbad;

Erlass einer Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Leichenhalle der Gemeinde Bad Alexandersbad

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen zur Friedhofsatzung der Gemeinde Bad Alexandersbad. Ein entsprechender Satzungsentwurf ist dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Verschiedenes

a) Einzelgenehmigungen nach Art. 69 Abs. 4 GO

Erste Bürgermeisterin Berek informiert, dass verschiedene Einzelgenehmigungen nach Art. 69 Abs. 4 GO durch die Kommunalaufsicht erteilt wurden wie z.B. die Durchführung des 50-jährigen Heilbadjubiläums in 2026 oder die Asphaltierung der Ortsstraße in Tiefenbach. Für zwei Anträge stehen die Genehmigungen noch aus.

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Leichenhalle der Gemeinde Bad Alexandersbad (Friedhofssatzung)

Chronik

	Beschlossen am (TOP)	Amtlich bekanntgemacht im KrABl. vom (Seite)	In Kraft getreten am
Ersterlass	11.02.1980 (TOP 9)	26.08.1980 (S. 61)	27.08.1980
Änderungen:			
1. Änderung	22.04.1991 (TOP 9)	01.08.1991 (S. 131)	02.08.1991
2. Änderung	05.02.1996 (TOP 7)	04.04.1996 (S. 59)	05.04.1996
3. Änderung	16.09.1996 (TOP 5)	07.11.1996 (S. 150)	08.11.1996
4. Änderung	10.09.2001 (TOP 10)	18.10.2001 (S. 133)	19.10.2001
5. Änderung	28.07.2025		

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Leichenhalle der Gemeinde Bad Alexandersbad (Friedhofssatzung)

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Bad Alexandersbad folgende

Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt einen Friedhof und eine Leichenhalle als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Auflassung der Friedhofsanlage

Die Friedhofsanlage kann im Rahmen der jeweils bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aus zwingenden Gründen nach vorheriger Beschlussfassung durch den Gemeinderat für weitere Beisetzungen ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden, wenn sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und Grabnutzungsrechte nicht entgegenstehen.

II. Benutzungsrecht, Benutzungszwang:

§ 3

4(1) Der Friedhof und die Leichenhalle dienen der Beisetzung und Aufbewahrung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Bad Alexandersbad ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht. Gleiches Recht gilt für Personen, mit denen Jemand in einer Lebensgemeinschaft gelebt hat.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der gemeindlichen Erlaubnis.

§ 4

Benutzungszwang

(1) Die Leichen sämtlicher im Gemeindegebiet verstorbener Personen sind spätestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes in die Leichenhalle zu überführen und dort bis zur Bestattung zu belassen (Benutzungszwang)

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn diese Leichen binnen 24 Stunden nach Eintritt des Todes in eine andere Gemeinde überführt werden.

(3) Leichen, die in die Gemeinde Bad Alexandersbad überführt werden, sind sofort nach ihrem Eintreffen in die gemeindliche Leichenhalle zu verbringen, sofern sie nicht unmittelbar nach ihrem Eintreffen auf dem gemeindlichen Friedhof bestattet werden.

§ 5

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Vom Zwang, das gemeindliche Leichenhaus zu benützen, wird auf Antrag Befreiung erteilt, wenn dessen Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Bestattungswesen nicht zumutbar oder unzulässig ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Die Gemeinde kann in bestimmten Fällen allgemein vom Benutzungszwang befreien.

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung – Fortsetzung

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften:

§ 6

Allgemeines

(1) Bestattungen im Sinne dieses Abschnitts sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Ascheurnen unter der Erde (Feuerbestattung).

(2) Die Bestattung ist abgeschlossen, wenn das Grab vollständig mit Erde wieder eingefüllt ist.

§ 7

Bestattungen

(1) Der Bestattungszeitpunkt wird durch die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Geistlichen festgesetzt.

(2) Der Grabplatz wird durch die Gemeinde auf Grund des bestehenden Gräberplanes gemäß § 10 zugewiesen. Wünsche der Hinterbliebenen oder der sonstigen Bestattungsverpflichteten auf einen bestimmten Grabplatz werden nur berücksichtigt, wenn diese spätestens 36 Stunden vor dem Bestattungszeitpunkt schriftlich geäußert werden und den gesetzlichen Bestattungsbestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

(3) Bestattungsanträge sind spätestens 36 Stunden vor dem Bestattungszeitpunkt zu stellen.

(4) Gräber werden ausschließlich durch die Gemeinde ausgehoben und wieder geschlossen.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 dürfen die Leichen Verstorbener erst nach vorgenommener erster Leichenschau oder auf besondere polizeiliche Anordnung in die Leichenhalle überführt werden.

§ 8

Ruhefrist

(1) Die allgemeine Ruhefrist bei Bestattungen beträgt 20 Jahre.

Für Verstorbene, die bei Eintritt des Todes das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

(2) Die Ruhefrist für Wahlgräber gemäß § 16 beträgt 25 Jahre.

§ 9

Exhumierungen, Umbettungen

(1) Das Öffnen und Schließen der Gräber aus Anlass von Exhumierungen und Umbettungen wird ausschließlich durch die Gemeinde vorgenommen. Für die Exhumierung und Umbettung selbst hat der Auftraggeber zu sorgen.

(2) Exhumierungen und Umbettungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit in der Regel außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofs und möglichst nur in den Monaten September bis Mai. Angehörige und Zuschauer dürfen Exhumierungen bzw. Umbettungen nicht beiwohnen.

(3) Soweit Exhumierungen und Umbettungen nicht gerichtlich oder behördlich angeordnet sind, bedarf es zu ihrer Ausführung eines besonderen schriftlichen Antrags der Grabnutzungsberechtigten. Exhumierungen und Umbettungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Staatlichen Gesundheitsbehörde zulässig

IV. Grabstätten

§ 10

Gräberplan

(1) Der Friedhof ist nach dem Gräberplan vom 02.09.1996 im Maßstab M 1 : 100 gegliedert. Dieser Gräberplan als Bestandteil dieser Satzung wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau archivmäßig verwahrt und ist dort für jedermann einsehbar.

(2) Der gesamte Friedhof ist danach in einzelne Grabfelder aufgeteilt, die in römischen Ziffern aufsteigend von I bis XXV im Gräberplan gemäß Abs. 1 gekennzeichnet sind. Innerhalb dieser Grabfelder sind die einzelnen Grabplätze mit arabischen Ziffern gekennzeichnet, wobei die Grabstellen in jedem einzelnen Grabfeld ab 1 aufsteigend nummeriert sind.

(3) Über die Belegung der einzelnen Grabplätze wird durch die Gemeinde ein Grabverzeichnis geführt.

§ 11

Belegung von Grabplätzen

(1) Sämtliche Bestattungen erfolgen nur auf dem von der Gemeinde jeweils freigegebenen Grabplatz.

(2) Die einzelnen Grabplätze werden nach Maßgabe des Gräberplans gemäß § 10 Abs. 1 durch die Gemeinde vergeben.

§ 12

Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber.

(2) Innerhalb der Reihengräber gemäß Abs. 1 werden zusätzlich folgende weitere Grabarten unterschieden:

- a) Einzelgräber,

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung – Fortsetzung

b) Urnengräber.

- (3) Innerhalb der Wahlgräber gemäß Abs. 1 werden zusätzlich folgende weitere Grabarten unterschieden:
- Einzelgräber,
 - Doppelgräber,
 - Mehrfachgräber,
 - Einzelurnengräber,
 - Mehrfachurnengräber
 - Stelen (4-fach anteilig)
 - Wiesengräber und Baumbestattungen.

§ 13

Größe und Tiefe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber haben folgende Ausmaße:

Grabarten	Länge cm	Breite cm
Reihen- und Einzelwahlgräber	210	100
Doppelgräber	230	180
Mehrfachgräber	230	je 90
Einzelurnengräber	80	60
Mehrfachurnengräber	80	80
Wiesengräber	40	40
Stelen (4-Fach, anteilig)	40	40
Baumbestattungen	40	40

- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt einheitlich 60 cm.

- (3) Die Tiefe der Gräber bis Sargoberkante beträgt:

- bei Todgeburten 100 cm,
- bei Reihen- und Wahlgräbern 180 cm,
- bei Urnengräbern 70 cm.

§ 14

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Einzelgräber, die nur auf Dauer der Ruhefrist gegen eine geringere Gebühr zur Belegung zur Verfügung gestellt werden. Reihengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (2) Die nachträgliche Umwandlung eines Reihengrabs in ein Wahlgrab ist vor Ablauf der Ruhefrist gegen Entrichtung der hierfür festgelegten Gebühr zulässig.
- (3) Reihengräber werden nur in den Grabfeldern III, XI, XIII, XVI, XIX, XXIII und XXIV vergeben. Abweichend hiervon ist im Grabfeld XXIV auf der Grabstelle Nr. 6 ein Doppelwahlgrab zulässig.

§ 15

Bestattungen

- (1) Ein Reihengrab darf nur mit einer Leiche belegt werden, es sei denn, dass Fehl- oder Totgeburten bestattet werden.
- (2) Der Ablauf der Ruhefrist wird den Angehörigen bzw. Bestattungsverpflichteten mindestens drei Monate vorher schriftlich bekanntgegeben.
- (3) Reihengräber werden nur in den Grabfeldern III, XI, XIII, XVI, XIX, XXIII und XXIV vergeben.

§ 16

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber werden innerhalb des Gräberplanes gemäß § 10 mit einer Nutzungsdauer von zunächst 25 Jahren abgegeben.
- (2) Eine Verlängerung dieser Nutzungsdauer ist zulässig, sofern dies die Belegung des Friedhofs zulässt.
- (3) Ein Anspruch auf den Erwerb eines Wahlgrabs oder auf eine Verlängerung der Nutzungsdauer besteht nicht.
- (4) In Doppelwahlgräbern können nur zwei Verstorbene, in Mehrfachwahlgräbern je nach Größe des Grabs entsprechend mehr Personen, jedoch maximal vier Personen, beigesetzt werden.
- (5) In Doppel- oder Mehrfachwahlgräbern dürfen nur Familienangehörige des Erwerbers bestattet werden. Eine Übertragung auf sonstige Personen ist nicht statthaft. Als Familienangehörige gelten:

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung – Fortsetzung

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte der auf- und absteigenden Linie im ersten Glied,
- c) angenommene Kinder oder Geschwister
- d) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(6) Das Nutzungsrecht beginnt ab dem in der Graburkunde niedergelegten Zeitpunkt, im Übrigen mit der Beisetzung des ersten Verstorbenen.

(7) Das Erlöschen des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten spätestens drei Monate vor Ablauf der Nutzungsfrist schriftlich mitgeteilt

Wahlgräber sind nur innerhalb der Grabfelder I, II, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XX bis XXIII und XXV zulässig. Zusätzlich ist im Grabfeld XXIV auf der Grabstelle Nr. 6 auch ein Doppelwahlgrab zulässig.

§ 17

Rechte an Wahlgrabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Es besteht lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr laut gesonderter Gebührensatzung verliehen. Über das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgefertigt.
- (4) Das Nutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Nutzungsrechts die Verlängerung schriftlich beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs dies zulässt.
- (5) Ist bei Doppel- und Mehrfachwahlgräbern die 25-jährige Nutzungsfrist bei Bestattung des ersten oder der weiteren Verstorbenen teilweise abgelaufen, so ist die Bestattung weiterer Verstorbener in derartigen Gräbern nur dann zulässig, wenn das Grabnutzungsrecht durch Zahlung einer Gebühr nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung für die gesamte Grabstätte auf mindestens 25 Jahre aufgestockt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Doppel- oder Mehrfachwahlgrab noch nicht voll belegt ist.

§ 18

Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Der Personenkreis laut § 16 Abs. 5 kann in der dort festgelegten Reihenfolge eine Umschreibung eines bestehenden Grabnutzungsrechts beantragen, wenn der Nutzungsberechtigte zu Gunsten des Antragstellers schriftlich auf sein Grabnutzungsrecht verzichtet.
- (2) Nach dem Tode eines Nutzungsberechtigten ist die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts nur dann zulässig, wenn dies vom Antragsteller durch beweiskräftige letztwillige rechtsgültige Verfügungen ausdrücklich zugelassen wurde. Der in § 16 Abs. 5 genannte Personenkreis hat in der dort genannten Reihenfolge den Vorrang vor übrigen Bewerbern. Fehlt eine letztwillige Verfügung, ist eine Umschreibung des Nutzungsrechts nicht möglich.
- (3) Über das umgeschriebene Grabnutzungsrecht wird eine neue Graburkunde ausgefertigt.

§ 19

Verzicht auf Grabnutzungsrechte

Nach Ablauf der allgemeinen Ruhefrist von 20 Jahren kann auf ein verliehenes aber noch nicht abgelaufenes Grabnutzungsrecht durch schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten verzichtet werden.

§ 20

Urnengräber

- (1) Für Urnengräber gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber entsprechend.
- (2) Urnengräber dürfen nur unterirdisch angelegt werden.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts bzw. nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und ist berechtigt, die beigesetzten Urnen an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (4) Urnen mit der Asche Verstorbener können auch in belegten Reihengräbern und Wahlgräbern in einer Tiefe von 70 cm beigesetzt werden. Eine Beisetzung ist nur in Gräbern von Angehörigen gemäß § 16 Abs. 5 zulässig.

§ 21

Grüfte

- (1) Wahlgräber können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde als Grüfte ausgemauert werden.
- (2) Die Anlage von Grüften ist nur bei noch nicht belegten Wahlgräbern zulässig.
- (3) Die Oberkante der Gruftdecke muss mindestens 50 cm unter der Geländeoberfläche liegen. Grüfte, die über die Geländeoberfläche hinausragen, sind unzulässig.
- (4) Särge, die in Grüften aufgestellt werden, müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.
- (5) Erstellte Grüfte sind nach Ablauf der Nutzungsfrist durch den Grabnutzungsberechtigten zu beseitigen. Kommt der Verpflichtete dieser Aufgabe nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Entfernung des Gruftmauerwerks auf Kosten des Verpflichteten im

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung – Fortsetzung

Wege der Ersatzvornahme vorzunehmen. § 38 gilt entsprechend.

(6) Gruftmauerwerks auf Kosten des Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme vorzunehmen. § 38 gilt entsprechend.

V. Grabgestaltung, -bepflanzung, -pflege:

§ 22

Grabbeete

Grabbeete sind mit folgenden Maßen bodeneben anzulegen:

	Länge cm	Breite cm
Reihen- und Waldgräber von Personen über 5 Jahren	150	75
Doppelgräber	180	180
Mehrfachwahlgräber	180	je 90
Urneneinzelgräber	60	40
Mehrfachurnengräber	60	60

§ 23

Gärtnerische Grabgestaltung

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächsen zugelassen, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art dürfen außerhalb der Grabbeete nur durch die Gemeinde ausgeführt werden.
- 3) Das Bepflanzen von Grabbeeten mit ausladenden, hochwachsenden Gehölzen (Sträucher von über 1 m Höhe, baumartige Pflanzen und Bäume) bedarf der vorherigen gemeindlichen Erlaubnis.
- (4) Verwelkte Blumen, verdorrte Kränze und dergleichen sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Platz im gemeindlichen Friedhof abzulagern.
- (5) Auf den einzelnen Grabplätzen und Grabbeeten ist das Aufstellen von Ruhebänken, Blumenständern, Steinplatten, Brettern und dergleichen nicht gestattet. Werden Schnittblumen in Gefäßen mit Wasser oder Pflanzen aufgestellt, so müssen diese Gefäße mit dem Abräumen der Pflanzen entfernt werden.
- (6) Die Verwendung von Blechbüchsen und Gläsern als Wasserbehälter ist nicht statthaft.
- (7) Werden verwahrloste Gräber nach erfolgter Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen in Ordnung gebracht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme selbst ausführen zu lassen und dem Grabnutzungsberechtigten die Kosten aufzubürden.
- (8) Wiesengräber oder Baumbestattungen sowie Stelen dürfen nicht bepflanzt werden. Anpflanzungen jeglicher Art sind untersagt.

§ 24

Grabpflege

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Grabnutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.
- (2) Die Anlage von Grabhügeln ist nicht gestattet. Grabbeete müssen mit der Geländeoberfläche abschließen.
- (3) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 obliegen bei Reihengräbern den Bestattungspflichtigen in der in § 16 Abs. 5 festgelegten Reihenfolge. Bei Wahlgräbern obliegt diese Verpflichtung den jeweiligen Grabnutzungsberechtigten bzw. es gilt die gleiche Regelung wie bei Reihengräbern.
- (4) Entspricht ein Reihengrab bezüglich Anlage, Pflege und Instandhaltung nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, nicht ordnungsgemäße Bepflanzungen im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 41 Abs. 2 dieser Satzung zu entfernen, die Grabstätte einzuebnen und als Rasenfläche anzulegen und zu pflegen sowie den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht der Zustand eines Wahlgrabs nicht den Vorschriften dieser Satzung, findet § 41 Abs. 2 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden die Kosten der Ersatzvornahme auf schriftliche Anforderung hin vom Grabnutzungsberechtigten nicht ersetzt, kann die Gemeinde das Grabnutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklären. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, die Grabpflanzung einzuebnen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Abs. 4 gilt entsprechend.

VI. Grabmäler, Grabeinfassungen:

§ 25

Werkstoffe bei Grabmälern

- (1) Grabmäler dürfen nur aus den Werkstoffen Naturstein, Kunststein, Schmiedeeisen oder Hartholz hergestellt werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung – Fortsetzung

- (2) Grabmäler aus Hartholz handwerksgerecht gefertigt werden und müssen dauerhaft gegen Witterungseinflüsse geschützt werden.
 (3) Grabmäler aus Holz oder Metall dürfen nur mit einem matten unauffälligen Schutzanstrich versehen werden. Die Verwendung von Ölfarbe und dergleichen oder von grellen Farbtönen ist untersagt.

§ 26

Grabmalgestaltung

- (1) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effekttheischend wirken. Es darf kein Ärgernis erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken stören. Das Anbringen von Lichtbildern darf die Größe von max. 10 x 10 cm nicht überschreiten.
 (2) Inhalt und Art der Inschriften müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.
 (3) Das auffällige Anbringen von Firmenzeichen ist nicht gestattet.
 (4) Eine Stele muss immer von der Gemeinde gekauft werden. Ein Wiesengrab muss immer die gleiche Größe haben

§ 27

Höhe und Gestaltung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen folgende Höhen in cm nicht überschreiten:
- | | |
|--------------------------------|-----|
| Reihen- und Einzelwahlgräber | 120 |
| Doppel- und Mehrfachwahlgräber | 120 |
| Urnengräber | 80 |

- (2) Höhe, Breite und Stärke der Grabmäler müssen in einem harmonischen Verhältnis zueinanderstehen und dürfen nicht über die Grenzen der Grabbeete gemäß § 22 hinausragen.
 (3) Liegende Grabmäler dürfen folgende Flächengröße nicht überschreiten:

§ 28

Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen dürfen nur in den Ausmaßen der Grabbeete gemäß § 22 angelegt werden.

§ 29

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Grabeinfassungen

- (1) Das Errichten und Ändern von Grabmälern und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
 (2) Jede Erlaubnis wird schriftlich erteilt.
 (3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in 2-facher Fertigung beizufügen, und zwar:
 a) Der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffs, der Bearbeitungsweise und der Schrift- und Schmuckverteilung,
 b) bei größeren mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals.
 c) In besonderen Fällen ist eine Schriftzeichnung und ein Standsicherheitsnachweis beizufügen.
 Aus den einzureichenden Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage und der Grabeinfassung ersichtlich sein.

§ 30

Versagung der Erlaubnis für Grabmäler und Einfassungen

- (1) Die Erlaubnis gemäß § 30 Abs. 1 ist zu versagen, wenn Grabmäler und Grabeinfassungen nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
 (2) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 31

Widerrechtlich aufgestellte Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler und Grabeinfassungen, die ohne gemeindliche Genehmigung aufgestellt oder abweichend von den genehmigten Planunterlagen errichtet oder geändert wurden, sind vom Veranlasser nach ergangener schriftlicher Aufforderung der Gemeinde binnen eines Monats zu entfernen.
 (2) Kommt der Verpflichtete der gemeindlichen Aufforderung auf Entfernung nicht nach, kann die Gemeinde die Entfernung auf Kosten des Veranlassers im Wege der Ersatzvornahme vornehmen. § 38 gilt entsprechend.

§ 32

Sicherheitsrechtliche Anforderungen an Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen nur von Personen errichtet werden, die Gewähr für eine einwandfreie handwerksgerechte Ausführung bieten.
 (2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und handwerklich dauerhaft am Fundament befestigt sein. Bei

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung – Fortsetzung

größeren Grabmälern kann verlangt werden, dass das Fundament aus Standsicherheitsgründen bis unter die Grabsohle zu führen ist.

(3) Der Aufsteller des Grabmals hat dafür Sorge zu tragen, dass

a) während der Ausführung der Arbeiten andere Personen nicht gefährdet werden,

b) beim Fundamentaushub anfallendes Erdreich nicht auf Friedhofsflächen außerhalb des Grabbeetes abgelagert bleibt. Überschüssiges Erdreich ist unverzüglich außerhalb des Friedhofs schadlos zu beseitigen;

c) die Baustelle nach Beendigung der Maßnahme ordnungsgemäß aufgeräumt wird und Abfälle schadlos beseitigt werden.

(4) Bei Wahlgräbern sind die Grabnutzungsberechtigten und bei Reihengräbern die Bestattungspflichtigen in der in § 16 Abs. 5 festgelegten Reihenfolge für alle Schäden verantwortlich, die vom Grabmal bzw. der Grabeinfassung verursacht werden können. Diese Verantwortlichen sind insbesondere verpflichtet, ständig die Standsicherheit des Grabmals und den Zustand des Grabmals selbst zu überprüfen und Mängel sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen.

(5) Kommen die Verpflichteten gemäß Abs. 4 ihren Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde sicherheitsgefährliche Grabmäler und Grabeinfassungen entschädigungslos entfernen.

(6) Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Gefahr zu beseitigen. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten. § 38 gilt entsprechend.

§ 33

Beseitigung von Grabmälern und Grabeinfassungen

(1) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Grabnutzungsrechts sind Grabdenkmäler und Grabeinfassungen vom Nutzungsberechtigten binnen drei Monaten nach Fristablauf auf eigene Kosten zu entfernen.

(2) Nicht fristgemäß entfernte Grabmäler und Grabeinfassungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(3) Kommt der Grabnutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete seinen Aufgaben nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Entfernung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorzunehmen.

(4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder Grabeinfassungen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde beseitigt werden.

VII. Allgemeine Ordnungsvorschriften:

§ 34

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

(2) Die Gemeinde ist befugt, den Zutritt zum Friedhof aus besonderen Anlässen (z.B. Exhumierungen, Umbettungen und dergleichen) vorübergehend für den Besuchsverkehr zu sperren.

§ 35

Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere sind sämtliche Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Andacht der Friedhofsbesucher zu stören. Die Gemeinde ist berechtigt, Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, aus dem Friedhof zu verweisen.

(2) Den Anordnungen der Gemeinde haben die Besucher Folge zu leisten.

(3) Insbesondere ist verboten:

- a) Ungebührliches Benehmen im Friedhof oder in Friedhofsähe, insbesondere während stattfindender Begräbnisse,
- b) jede Beschädigung von Gräbern und Anlagen innerhalb des Friedhofs,
- c) jede Beschädigung oder Beeinträchtigung von Grabbepflanzungen,

d) das Befahren des Friedhofs mit Wagen, Fahrrädern, Kraftfahrzeugen und dergleichen, sofern nicht durch die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde,

- e) Einnahme von Speisen und Getränken sowie das Rauchen innerhalb des Friedhofs,
- f) der Besuch des Friedhofs von Kindern unter zehn Jahren ohne Aufsicht Erwachsener,

g) das Besteigen und Übersteigen von Einfriedungsmauern und Zäunen,

h) das Ablegen von Abraum sowie Grabbepflanzungen, verdornten Kränzen, Blumensträußen, Blechdosen, Blumentöpfen und dergleichen außerhalb der hierfür vorgesehenen Abfallgruben,

- i) die Verunreinigung der Wasserschöpfbecken sowie jeglicher Missbrauch von Wasser und der Wasseranlage,
- j) das Mitbringen von Hunden und das Laufenlassen von Tieren aller Art auf dem Friedhof,

k) das Durchschreiten von Hecken und Grünpflanzungen,

l) Fahrräder innerhalb des Friedhofs mitzuführen und abzustellen,

m) fremde Gräber und Denkmäler ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten und der Gemeinde zu fotografieren,

n) fremde Grabstätten zu betreten,

o) Druckschriften innerhalb des Friedhofs oder an seinen Zugängen zu verteilen,

p) Waren und gewerbliche Dienste aller Art innerhalb des Friedhofs oder an seinen Zugängen feilzubieten,

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung – Fortsetzung

- q) gewerbliche Arbeiten an Grabstätten und Friedhofseinrichtungen ohne Erlaubnis der Gemeinde auszuführen
 (r) bei extremer Hitze und Brandgefahr ist das Anzünden von Kerzen verboten.

§ 36

Gewerbliche Arbeiten im und am Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Friedhofsanlagen und den Grabstätten dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde und gegebenenfalls des Grabnutzungsberechtigten durchgeführt werden.
 (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nicht durchgeführt werden:
 (1) während der Bestattungszeiten,
 (2) an Sonn- und Feiertagen,
 (3) samstags ab 13:00 Uhr.
 (3) Gewerbetreibenden mit gemeindlicher Erlaubnis ist es zur Arbeitsausführung gestattet, soweit erforderlich die Friedhofswände mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht beschädigt werden. Für daran auftretende Schäden haftet der Verursacher.
 (4) Personen, die gewerbliche Arbeiten ohne gemeindliche Erlaubnis ausführen, können durch die Gemeinde aus dem Friedhof verwiesen werden.

VIII. Schlussbestimmungen:

§ 37

Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser durch die Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
 (2) Für die Durchführung der Ersatzvornahme gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 38

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen von Grabplätzen durch Dritte oder deren Beauftragte keine Haftung.

§ 39

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder es versäumt, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

§ 40

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
 (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens sowie für die Zustellung gemeindlicher Entscheidungen nach dieser Satzung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 41

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Zugleich tritt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Leichenhalle der Gemeinde Bad Alexandersbad vom 24.09.2001
 (KrABl. Nr. 24/2001, S. 133) außer Kraft.

Amtliche Bekanntmachungen

Entrichtung der Hundesteuer 2026

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass Hunde, die älter als vier Monate sind und überwiegend im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, also den Mitgliedsgemeinden

Bad Alexandersbad,
Nagel und
Tröstau

mit den dazugehörigen Ortsteilen gehalten werden, beim **Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Erdgeschoß Zimmer-Nr. E. 05**, anzumelden sind.

Alle Hundebesitzer werden gebeten, die Hundemarke am Halsband des Hundes anzubringen. Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung dieses Abgabebescheides bzw. zum 01.04.2026 zur Zahlung fällig. Der Bescheid über Hundesteuer gilt, wenn er eine Festsetzung für das lfd. Jahr enthält, auch für die künftigen Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid für das laufende Jahr ersetzt wird.

Die Fälligkeit für das Jahr 2026 und zukünftige Jahre wird jeweils auf den 01.04. festgesetzt.

Tröstau, den 17.11.2025
Verwaltungsgemeinschaft Tröstau
gez. Voit
Helmut Voit
Gemeinschaftsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Hundesteuersatzung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bad Alexandersbad

**Satzung zur Änderung der
Hundesteuersatzung der Gemeinde Bad Alexandersbad**
Vom 29. September 2025

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bad Alexandersbad folgende

**Satzung zur Änderung der
Hundesteuersatzung der Gemeinde Bad Alexandersbad**
Vom 11. Dezember 2007

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bad Alexandersbad vom 11. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Nach § 2 Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

8. die aus Tierheimen, und Pflegestationen im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge in den Haushalt aufgenommen werden. Hunde, die älter als 8 Jahre sind, gelten dauerhaft als steuerbefreit, alle anderen jedoch nur für fünf Jahre. Dies gilt nicht für sog. Kampfhunde gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung.

3. in § 6 Abs. 3 wird die Zahl 2 durch die Zahl 3 ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bad Alexandersbad, den 29. September 2025
Gemeinde Bad Alexandersbad
gez. Berek
Anita Berek, Erste Bürgermeisterin

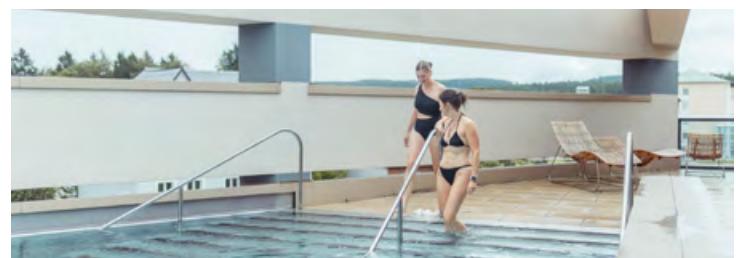
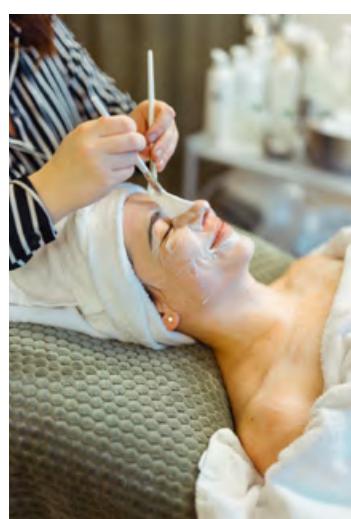
Alexbad

Eine starke Dachmarke Für Gesundheit, Genuss und Erholung



Im ALEXBAD wächst zusammen, was vielen in Bad Alexandersbad längst vertraut ist. Sämtliche Bereiche, die bisher eher einzeln wahrgenommen wurden, sind in einem Haus vereint und tragen künftig klar und sichtbar den Namen ALEXBAD. Für Gäste bedeutet das mehr Orientierung, ein stimmiges Gesamtbild und ein ganzheitliches Erlebnis rund um Erholung, Bewegung und Genuss.

Die Bereiche **Therapie & Entspannung** bilden weiterhin das Herzstück des Gesundheitsangebots. Mit physiotherapeutischen Anwendungen, Massage- & Kosmetikangeboten sowie wohltuenden Bädern – darunter Anwendungen mit den ortsgebundenen Heilmitteln Naturmoor und Heilwasser – richtet es sich an alle, die aktiv etwas für ihr Wohlbefinden tun möchten. Dazu kommt im Bereich Training ein breites Kursprogramm, das sich an unterschiedliche Bedürfnisse richtet: Bewegung im Wasser, Angebote zur Entspannung, sanfte Aktivierung oder Fitness.



Direkt daneben lädt das **Bistro Holly** zu einer entspannten Pause ein. Ob eine kleine Auszeit mit Kaffee & Kuchen oder eine gesunde Mahlzeit für Groß und Klein. Das Highlight hier: unser vielfältiges, buntes Frühstück für den perfekten Start in den Tag!

Für längere Aufenthalte stehen die **Ferienwohnungen** des ALEXBAD bereit. Moderne Ausstattung, kurze Wege und eine ruhige Lage, machen sie zu einer komfortablen Option für alle Gäste.

Einen besonderen Stellenwert hat das **Panoramabad & Sauna**, das mit seiner offenen Architektur und dem weiten Blick ins Fichtelgebirge schon immer eine besondere Atmosphäre bietet. Gerade jetzt im Winter lohnt sich der Besuch besonders, denn im Dezember wartet ein stimmungsvolles Angebot:





Saunazauber im Advent

Jeden Freitag um 18 Uhr erwartet die Besucher ein spezieller Aufguss mit einer kleinen dazu passenden Beigabe. Die Aufgüsse finden an folgenden Terminen statt: 05.12., 12.12., 19.12. und 26.12.2025. Ein Moment, der Körper und Sinne gleichermaßen verwöhnt und die Vorweihnachtszeit auf angenehme Weise einläutet. Außerdem wird in der Adventszeit jeden Sonntag ein attraktiver Preis verlost. Wer nichts verpassen möchte, schaut am besten auf Facebook oder Instagram unter [mein.alexbad](https://www.facebook.com/mein.alexbad) vorbei.



Gesundheit, Genuss und regionale Verbundenheit gehen hier Hand in Hand. Ein Besuch lohnt sich – ob für eine kurze Auszeit, ein paar aktive Stunden oder einen ganzen Urlaub unter einem Dach. Das ALEXBAD zeigt, wie viel Stärke in einem gemeinsamen Auftritt steckt und wie gut sich bekannte Angebote zu einem klaren Gesamtbild zusammenfügen lassen.

mein
ALEXBAD

Fünf Tipps für den ersten Osteopathie-Besuch

Wertvolles Wissen aus erster Hand

Osteopathie ist gefragt: Viele Patientinnen und Patienten wünschen sich eine ganzheitliche Betrachtung, eine integrative Medizin – insbesondere bei funktionellen Beschwerden wie Rückenschmerzen, Verspannungen oder Verdauungsproblemen. Doch was erwartet mich beim ersten Besuch in der Osteopathie-Praxis? Und übernimmt meine Krankenkasse die Kosten? Diese fünf Tipps geben Orientierung rund um den ersten Termin – von der Praxiswahl bis zur Kostenerstattung.

1. Auf die Qualifikation des Therapeuten achten

Der Beruf „Osteopath“ ist in Deutschland noch nicht berufsrechtlich geregelt. Viele Krankenkassen bezuschussen nur, wenn der Therapeut bestimmte Qualitätsstandards erfüllt – etwa eine Mitgliedschaft in einem Berufsverband (wie dem bvo). Die Therapeutenliste des Bundesverbands Osteopathie e.V. – bvo hilft bei der Auswahl: <https://bit.ly/Osteo-Finden>

2. Vorab bei der Krankenkasse informieren

Die Osteopathie ist keine Regelleistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Viele Kassen bezuschussen die Behandlung aber auf freiwilliger Basis. Wie hoch die Erstattung ist und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen (z.B. ärztliche Verordnung, Mitgliedschaft im Berufsverband), legt jede Kasse individuell fest. Weitere Infos erhalten Sie hier: <https://bit.ly/KK-Erstattung>

3. Gut vorbereitet zum ersten Termin erscheinen

Die erste Sitzung beginnt mit einem ausführlichen Gespräch zur Krankheitsgeschichte. Wer bereits Befunde wie Röntgen-, CT- oder MRT-Aufnahmen besitzt, sollte diese mitbringen. Die Behandlung selbst dauert meist zwischen 30 und 60 Minuten.

4. So arbeiten Osteopathen

Osteopathie ist eine ganzheitliche Behandlungsmethode, bei der ausschließlich mit den Händen gearbeitet wird – ohne Geräte, dafür mit viel Fingerspitzengefühl. Ziel ist es, Ursachen für Beschwerden aufzuspüren und die Selbstregulationskräfte des Körpers zu aktivieren. Seriöse Therapeuten und Therapeuten geben keine Heilversprechen und empfehlen Folgebehandlungen nur bei Bedarf.

5. Nach der Behandlung:

Ruhe einplanen und Unterlagen sammeln

Nach einer Behandlung arbeitet der Körper. Daher kommt es nicht selten vor, dass Patienten müde sind. Für die mögliche Kostenerstattung gilt: Rechnung und falls gefordert die ärztliche Verordnung aufbewahren und bei der Krankenkasse einreichen.

Fazit

Wer vorbereitet und gut informiert zur ersten osteopathischen Behandlung geht, schafft beste Voraussetzungen für eine wirksame und seriöse Begleitung – und holt sich, wenn möglich, auch einen Teil der Kosten zurück.



Offene Fragen zur Osteopathie gehören beim ersten Besuch dazu. Erfahrene Osteopathinnen und Osteopathen nehmen sich Zeit für eine ausführliche Aufklärung.

Foto: bvo

Reingehört: „Nachgefragt...“ – dein Osteopathie-Podcast



In unserem Podcast rund um die Osteopathie gibt es u.a. Tipps für (angehende) Osteopathen sowie aktuelle News. Experten berichten in Interviews und kurzen Folgen über ein breites Themen-Spektrum. Von allgemeinen Themen zur Osteopathie und Ausbildung über speziellere Themen wie Kinderwunsch und Ernährung bis hin zur Kostenerstattung durch die Krankenkassen. Sperren Sie also die Lautsprecher auf, wenn es wieder heißt „Nachgefragt...“!

Tipp ⓘ: In Folge 3 unseres Podcasts erläutert die Fachanwältin für Medizinrecht Dr. iur. Anette Oberhauser, warum es bei der Kostenerstattung durch Krankenkassen auf Details ankommt – und was das für Patienten bedeutet: ► bit.ly/BVO-Podcast.

Kostenerstattung

Osteopathie ist eine Selbstzahlerleistung, die von immer mehr Krankenkassen bezuschusst wird. Sprechen Sie vor der Behandlung die Kosten mit Ihrem Therapeuten und Ihrer Krankenkasse ab. Auf der Internetseite des bvo finden Sie eine Liste mit Krankenkassen, die die Therapiekosten anteilig übernehmen.

Hier finden Sie Ihren Therapeuten ► bit.ly/Osteo-Finden

Kontakt

Bundesverband Osteopathie e.V. – bvo
Markgrafenstr. 39, Bad Alexandersbad

Tel. 09232 88 12 60

www.bv-osteopathie.de

www.facebook.com/bvo.osteopathie

Instagram: @bvo.osteopathie



Das Waldbad

Saison am Waldbad erfolgreich abgeschlossen

Eine schöne, wenn auch kurze und schnelle Badesaison, konnte in diesem Jahr erfolgreich beendet werden. Obwohl die Meteorologen zu Beginn des Sommers einen Jahrhundertsommer in Aussicht gestellt hatten, erfüllten sich diese Prognosen nur teilweise. Trotz einiger durchwachsener Tage konnten insgesamt dennoch stolze 37 Badetage verbucht werden. Nach Saisonende begann wie jedes Jahr die Aufräum- und Einwinterungsphase. Zahlreiche Helfer waren im Einsatz und sorgten dafür, dass Schirme, Liegen, die Beleuchtung, sowie weitere Ausstattungsgegenstände, sicher und ordnungsgemäß für den Winter verstaut wurden.

Im Spätherbst ließ die Gemeinde zudem das in die Jahre gekommene Dach des Versorgungsgebäudes instand setzen. Auch der Schaden, der durch einen umgestürzten Baum verursacht worden war, wurde von einer Dachdecker-

firma behoben. Die Arbeiten erfolgten zügig und präzise, sodass der Waldbadkiosk nun wieder über ein langlebiges und wetterfestes Dach verfügt.

Mit dem Abschluss der Arbeiten am Waldbad, richten sich die Blicke bereits auf die anstehenden Veranstaltungen und Aufgaben der Wintemonate. Der Förderkreis Waldbad beteiligt sich am Weihnachtsmarkt in Bad Alexandersbad, der am 6. und 7. Dezember stattfindet. Außerdem übernimmt der Verein ein „Weihnachtsfenster“ beim Lebendigen Adventskalender und öffnet dieses am 19. Dezember.

Auch in der Winterpause bleibt die Vorstandschaft des Förderkreises aktiv. In einer Sitzung Ende November wurden erste Planungen für das kommende Jahr und die neue Saison besprochen. Unter anderem muss der neue Pachtvertrag mit dem Kiosk Pächterpaar für die nächste Saison vorbe-

reitet werden. Zudem stehen verschiedene Reparaturen und notwendige Anschaffungen auf der Agenda.

Zum Abschluss möchten wir allen Besucherinnen und Besuchern unseren Dank aussprechen – für Ihre Treue, Ihre Unterstützung und Ihr vielfältiges Engagement. Das Waldbad profitiert in besonderem Maße von seiner engagierten Gemeinschaft. Es ist erfreulich zu sehen, wie viele Menschen dazu beitragen, diesen Ort zu einem besonderen und gern besuchten „Lieblingsort“ zu machen.

Wir blicken bereits mit Zuversicht auf die kommende Saison



Das Waldbad aus der Vogelperspektive 2025

und hoffen, Sie auch im nächsten Jahr wieder zahlreich im Waldbad begrüßen zu dürfen.

Andreas Lucas
1. Vorsitzender Förderkreis
Waldbad 2004 e.V.

Der Raufußkauz

Lebensweise eines heimlichen Waldbewohners

Die befiederten Zehen, der große Kopf auf einem kleinen Körper und ein erschrockener, bisweilen verdutzter Gesichtsausdruck und die leuchtend gelbe Iris der Augen sind wohl die besten Erkennungsmerkmale des ansonsten un auffällig braun weiß gefärbten Raufußkauzes. Mit einer Größe von ca. 24–26 cm ist er etwa so groß wie eine Amsel und damit eine eher kleine Eulenart. Dementsprechend klein sind auch die Tiere seines Beutespektrums. In völliger Dunkelheit jagt er hauptsächlich Mäuse und erbeutet hin und wieder auch kleine Singvögel. Wenn er bei der Jagd besonders erfolgreich ist, legt er mit der überschüssigen Nahrung Vorräte in alten Spechthöhlen an.

Solche Spechthöhlen sind für ihn essentiell wichtig, denn er nutzt sie nicht nur zur Lagerung seiner Vorräte, sondern auch



zum Brüten. Alternativ nimmt er auch Nistkästen an, allerdings hängen nur wenige Waldbesitzer entsprechende Nisthilfen auf. Hat der Kauz eine geeignete Höhle und einen passenden Partner gefunden, werden zwischen Ende März und Anfang Mai zwei bis sieben Eier gelegt, wobei die genaue Anzahl der Eier von der Nahrungsverfügbarkeit abhängt. Nach rund vier Wochen schlüpfen die Jungen und bis Juli sind sie bereits flügge. Das heißt, sie verlassen das Nest, werden dann außerhalb der schützenden Höhle noch eine Zeit lang von den Eltern versorgt und lernen sich selbstständig zu ernähren.

In Bayern gibt es rund 1.400 Brutpaare des Rauhfußkauzes. Die meisten davon leben in den Alpen, den Mittelgebirgen und dem Oberpfälzer Hügelland, wo sie vorzugsweise ausgedehnte Nadelwaldgebiete bewohnen.

Bild + Text: Sarah Beer

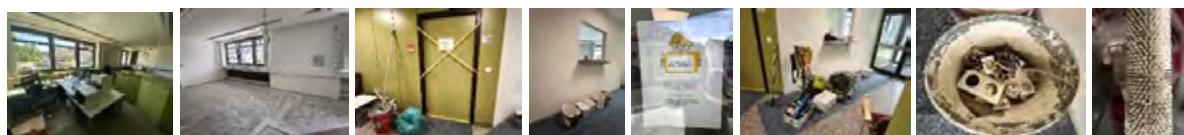


Unser neues Einwohnermeldeamt mit neuer und moderner Ausstattung

Nach umfangreichen Umbauarbeiten im Erdgeschoss der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau bietet der Standort ab sofort mehr Platz und eine moderne Ausstattung für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Bad Alexandersbad, Nagel und Tröstau.

Das im Jahre 1979 erbaute Rathaus entsprach nicht mehr den Anforderungen der heutigen Zeit und Arbeitsergonomie.

Das Einwohnermeldeamt in Tröstau - die zentrale Anlaufstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau - ist nun freundlicher und zeitgemäßer gestaltet worden. So können direkt vor Ort auch digitale Passbilder für Personalausweise und Reisepässe angefertigt werden. Mit diesem Service sind die Abläufe noch schneller und unkomplizierter.



Altes Büro mit Umbaumaßnahmen. @Fotos: Karina Reithmeier, Josefine Likkej



Neues Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau seit November 2025

Das Servicezentrum fungiert als Anlaufstelle für Meldeangelegenheiten, Führungszeugnisse, Gewerberecht, Gaststättenerlaubnisse u.v.m. und sorgt durch kurze Wege und klare Strukturen für reibungslose Abläufe.

Man kann ohne Termin schnell und unkompliziert seine Angelegenheiten regeln. Hierzu steht Ihnen ein bestens ausgebildetes Personal gerne zur Verfügung.

Das Verwaltungsgebäude bietet an der Nordseite des Rathauses einen barrierefreien Zugang durch einen behindertengerechten Aufzug. Dort steht auch ein Behindertenparkplatz zur Verfügung.

Ziel ist es, den drei Gemeinden eine moderne, verlässliche Verwaltung zu bieten, die persönliche Nähe mit effizienten Abläufen verbindet. Die Verwaltungsgemeinschaft schafft so eine stabile, zukunftsorientierte Basis für Bürgerinnen und Bürger im ländlichen Raum.

Ihr Einwohnermeldeamt

Orange Days 2025

Bad Alexandersbad beteiligte sich



sichtbares Zeichen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen. Die Orange Days finden jährlich vom 25. November bis zum 10. Dezember statt. Diese weltweite Aktion der Vereinten Nationen ruft dazu auf, geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen und Betroffene zu unterstützen.

Aus diesem Anlass leuchtete das Markgräflische Schloss in strahlendem Orange, und die Büsten im Kurpark wurden mit orangefarbenen Schals geschmückt. Die leuchtende Farbe symbolisiert Solidarität und Hoffnung. Die Initiative zu den Orange Days im Landkreis Wunsiedel ging 2020 vom Soroptimist International (SI)

Club Luisenburg/Bad Alexandersbad aus, der damals alle Gemeinden im Landkreis ansprach, sich an der Aktion zu beteiligen. Indem wir uns dieser Kampagne anschließen und die Aktion seither unterstützen, holen wir das Thema „Gewalt gegen Frauen“ auch bei uns im Landkreis aus der Tabuzone.

Die Gemeinde ruft alle Bürgerinnen und Bürger auf, sich an den Orange Days zu beteiligen – sei es durch das Tragen der Farbe Orange, das Teilen von Informationen oder die Teilnahme an lokalen Aktionen. Gemeinsam möchten wir das Bewusstsein für dieses wichtige Thema schärfen

und ein starkes Zeichen für ein Leben ohne Gewalt setzen.

Bad Alexandersbad steht für Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Respekt!



Bad Alexandersbad beteiligte sich an den Orange Days 2025. Die Gemeinde Bad Alexandersbad und Erste Bürgermeisterin Anita Berek setzten auch in diesem Jahr wieder ein

Hilfe für Betroffene

Frauen, die von Gewalt betroffen sind, können sich **anonym** und **kostenfrei** an das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter **08000 116 016** wenden oder online unter www.hilfetelefon.de Unterstützung erhalten. Die Beratung ist rund um die Uhr und in vielen Sprachen verfügbar.

Text: Renée Reidel, Bild: Daniela Sertl

Die Pflanzenwelt um Bad Alexandersbad

Mehr als nur eine Heckenpflanze

Ein Großteil unserer Wildpflanzen legt im Winter eine Ruhepause ein. Viele Pflanzenteile, wie etwa die Blätter, trocknen ab und fallen zu Boden – doch die Früchte bleiben meist noch lange am Strauch.



Kennst du mich?

„Mein Name ist „Prunus spinosa“, doch die meisten kennen mich als „Schlehe“ oder „Schwarzdorn“. Ich gehöre zur Familie der Rosengewächse und zeige im Frühjahr meine zarten, weißen Blüten – oft schon, bevor meine neuen Blätter austreiben.“

Typisch für mich sind meine dornigen, kräftigen Äste, die mir meinen Namen 'Schwarzdorn' eingebracht haben.

Im Gemeindegebiet bin ich nur noch selten zu finden, doch wer mich entdeckt, kann sich im Herbst über meine tiefblauen Früchte freuen. Sie sind essbar und entwickeln nach den ersten Frostnächten ihr besonderes Aroma. Nur meine Fruchtkerne sollte man nicht verzehren, diese sind ungenießbar.“

Euer Naturfreund Willy Jackwert

ILE Kinderprojekt Frühblüher Insekteninsel

Obst- und Gartenbauverein



Wie lange dauert es, bis man 2000 Blumenzwiebeln gesteckt hat? Allein – eine gefühlte Ewigkeit.

Wenn man 25 Dorf- und Kinderhauskinder mit Erzieherinnen und Eltern an der Seite hat: Rucki Zucki – eine Stunde! Wir waren ganz schön überrascht mit welch Feuereifer am Bushäusl an der Hainleite Krokusse, Blausternchen, Narzissen, Schneeglöckchen und Winterlinge im Boden verschwanden. Es wurde fleißig gebuddelt und gegraben und dabei so mancher Regenwurm entdeckt. Es wurden alte Sorten gepflanzt, die nicht hochgezüchtet sind, zum Verwildern neigen und pollenreich sind. Für Insekten sind Frühblüher die erste wichtige Nahrungsquelle nach dem Winter. Die Kinder erlebten, dass man im Kleinen und direkt vor der Haustür etwas Gutes für die Natur tun kann.

Jetzt heißt es geduldig sein



und auf ein buntes Blütenmeer im Frühjahr hoffen! Bestimmt lassen sich bereits im Februar die ersten dicken Hummeln auf gelben Winterlingen beobachten.

Vielen Dank für die Unterstützung seitens der Gemeinde, an Umsetzungsbegleiterin Mirreya Polster von ILE Gesundes Fichtelgebirge e.V. für die Förderung unseres Naturschutzprojekts und natürlich an alle kleinen und großen helfenden Hände.

Katharina Bäcker

**Am Dienstag, 17. März 2026, um 19:00 Uhr, im Gasthof Reini, Sichersreuth
Jahreshauptversammlung des Obst- und Gartenbauvereins Bad Alexandersbad e.V.**

Gemeinsam viel bewegen

Erfolgreicher Abschluss des Regionalbudgets 2025 im Gesunden Fichtelgebirge



In diesem Jahr konnten im Rahmen des Regionalbudgets erneut großartige und innovative Kleinprojekte im Gesunden Fichtelgebirge umgesetzt werden. Insgesamt rufen 11 Projekte in Bad Alexandersbad, Bad Berneck, Bad Weißenstadt und Bischofsgrün eine Zuwendung in Höhe von ca. 33.000 € ab. Davon kommen 90% vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken und 10% stellt die ILE zur Verfügung. Die Projekte müssen den ländlichen Raum als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum sichern und weiterentwickeln. In Bad Alexandersbad wurden in diesem Jahr durch das Regionalbudget zwei Kleinprojekte umgesetzt, die mit insgesamt rund 1.500€ gefördert werden.

Chronik der Freiwilligen Feuerwehr Bad Alexandersbad –

150 Jahre Ehrenamt und Dienst am Nächsten

Anlässlich des 150-jährigen Jubiläums der Freiwilligen Feuerwehr Bad Alexandersbad im Jahr 2025, wurde im Zuge der Umsetzung eines Regionalbudgetprojektes die Chronik des Vereins fortgeschrieben. Für die Erstellung der Chronik konnte mit Richard Ponath ein Experte auf dem Gebiet der Ortsgeschichte von Bad Alexandersbad gewonnen und das Projekt erfolgreich umgesetzt werden. Im Rahmen des Projektes sind 500 Exemplare der Chronik, die einen Rückblick auf 150 Jahre bürgerliches Engagement bietet, entstanden. Bei den Jubiläumsfeierlichkeiten im September wurde die Chronik offiziell vorgestellt. Für die Feierlichkeiten wurden zudem, ergänzend zur Chronik, Bierdeckel, Flyer, Plakate und Werbebanner angeschafft.

Ein Paradies für Insekten – Kinderprojekt Bienenweide

Im Rahmen des diesjährigen Regionalbudgetprojektes „Kinderprojekt Bienenweide“ hat der Obst- und Gartenbauverein zusammen mit den Kindern der Gemeinde 1900 Frühlüherblumenzwiebeln gepflanzt. Die Pflanzen dienen den Insekten als erste wichtige Nahrungsquelle im Jahr. Durch das Mitwirken der Kinder konnten diese selbst aktiv einen Beitrag zum Arten- schutz leisten. Im Frühjahr können die Kinder dann die ersten Hummeln und Bienen auf der Weide beobachten – ganz nach dem Motto „Nur was man kennt, schützt man“.

Und vieles mehr...

Neben den in Bad Alexandersbad erfolgreich umgesetzten Projekten wurde auch in den anderen drei Mitgliedskommunen der ILE Gesundes Fichtelgebirge wieder Vieles durch die Umsetzung weiterer Kleinprojekte bewegt. In Bad Berneck wurde ein markierter, sinnvoll geführter Burgenwanderweg mit Informati- onstafeln und QR-Codes ins Leben gerufen, der die sechs ehemaligen Burgenanlagen miteinander verbindet. In Bad Weißenstadt wurde beispielsweise das Wasserrettungszentrum der DLRG digitalisiert, eine Ambientebeleuchtung für Chorauftritte angeschafft und ein Kräutergarten mit Erholungszonen in einem Teil des Sicht- und Lehrgartens des Obst- und Gartenbau- vereins angelegt. Der Verein Home Brewery Ochsenhof e.V. aus Bischofsgrün hat im Rahmen eines Folgeprojektes seine Ausstattung für das Veranstalten von Popup-Biergärten durch Sonnenschirme ergänzt.

Das Gesunde Fichtelgebirge stellt sich vor

Auf der Consumenta in Nürnberg

Vom 01.11.-09.11.2025 fand wieder die Consumenta, Bayerns große Einkaufs- und Erlebnismesse, in Nürnberg statt.

Am Montag, den 03.11.2025, durfte sich das Gesunde Fichtelgebirge in Kooperation mit der Ländlichen Entwicklung in Bayern am großen Messestand der Metropolregion Nürnberg beteiligen.

Zahlreiche Besucher haben sich am Messestand über den interkommunalen Zusammenschluss, die vier Gesundheitsorte im Fichtelgebirge und deren (gesundheits-)touristischen Angebote informiert. Besonders stark wurden die Themen „Wandern“, „Radfahren“ und „Thermenauftenthalte“ nachgefragt. Auch die neuen Stofftaschen und der ILE-Fotokalender für das Jahr 2026 zum Thema „Lieblingsorte erleben“ fanden großen Anklang.

Text: Mireya Polster, ILE-Umsetzungbegleiterin



Volles Haus und zufriedene Gäste

Kurkonzerte 2025 in Bad Alexandersbad



Seit jeher gehören die Kurkonzerte zu Bad Alexandersbad wie sein bekanntes Heilwasser. Mit ihrer Musik tragen die Musikkapellen insbesondere zur Gesundheit und Freude unserer Gäste bei. Für viele Freunde der Kurmusik aus der nahen und weiteren Umgebung sind die Konzerte immer wieder eine schöne Gelegenheit, dem Alltag zu entfliehen und bei traditioneller Blasmusik neue Energie

zu tanken. Die Konzerte laden zum Entspannen, Träumen und Wohlfühlen ein und sind somit ein fester Bestandteil des Programms eines Kurortes. Zwar ist es aus verschiedenen Gründen derzeit nicht möglich, wie früher eine große Anzahl an Kurkonzerten durchzuführen, doch die gute Tradition soll nicht einfach aufgegeben werden.

Auch in diesem Jahr konnten, dank einer großzügigen Spen-

de der Oberfrankenstiftung, fünf Konzerte stattfinden.

**OBERFRANKEN
STIFTUNG**

Ebenso sorgten fünf Kapellen für ein abwechslungsreiches Programm. Alle verfügten über ein breites Repertoire. Der Funke sprang jedes Mal schnell über und das Publikum im vollbesetzten Saal klatschte, sang oder tanzte begeistert mit. Zusätzlich gab es Kaffee und leckeren Kuchen, serviert von den hiesigen Vereinen. An dieser Stelle möchte sich die Gemeinde Bad Alexandersbad sehr herzlich bei allen Beteiligten für ihr großes Engagement bedanken – bei allen Kuchenspendern, den Helfern bei der Bewirtung der Gäste und letztlich bei den Musikanten, die zum guten Gelingen beitrugen.

Auch für das Jahr 2026 sind bereits Spenden bei der Gemeinde eingegangen, sodass die Durchführung einer Serie mit sechs Kurkonzerten möglich ist. Die Vertragsgespräche mit den Musikgruppen laufen bereits. Leider können aufgrund der begrenzten Anzahl an Konzerten nicht mehr so viele Kapellen mitwirken. Die Gemeinde bittet daher anfragende Kapellen um Geduld und Verständnis, wenn nicht alle berücksichtigt werden können.

Im Februar 2026 wird rechtzeitig ein Flyer mit dem gesamten Programm erscheinen. Dieser ist erhältlich im Haus des Gastes, im Markgräflischen Schloss sowie im Alexbad und kann unter www.badalexandersbad.de/service/downloads eingesehen werden.

Text: Andrea Kilgert

Wir bedanken uns bei den folgenden Sponsoren, die unsere Kurkonzerte im Jahr 2026 unterstützen:

Orthopädie Fischer | Robert Fischer Orthopädie-Schuhtechnik | Sanitätshaus

ProComp Professional Computer GmbH

E-Center EDEKA Enders

Gemeinnützige Stiftung der Sparkasse Hochfranken

Neues aus der Katholischen Kirche

Die Katholische Pfarrgemeinde Wunsiedel hat einen neuen Pfarrvikar

Seit September 2025 hat die Katholische Pfarrgemeinde Wunsiedel einen neuen Pfarrvikar. Pater Joseph übernimmt diese Aufgabe von Dr. Eugen Yurchenko, der in die Pfarreiengemeinschaft Kemnath-Kastl-Waldeck gewechselt ist.

Pater Dr. Joseph Thazhathuveetil ist Vinzentiner-Priester und wurde 1966 in Kerala, Indien geboren. Im Jahr 1994 wurde er zum Priester geweiht. In der Schweiz und Italien hat er Philosophie studiert und 2010 in Rom promoviert. Seit September 2012 lebt er in Deutschland, wo er neun Jahre lang im Bistum Trier und anschließend vier Jahre im Erzbistum Berlin tätig war. Pater Joseph freut sich darauf, hier in der Katholischen Pfarrgemeinde Wunsiedel mit den Filialen Bad Alexandersbad und Tröstau zu leben und zu arbeiten.

Barbara Brödler





Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Feuerwehreinätze der letzten Zeit in unserer Region zeigen, wie wichtig eine moderne, motivierte und schnelle Feuerwehr für alle Gemeinden und jeden einzelnen Bürger ist. Neben dem Übungsbetrieb, der Ausbildung und den Feuerwehreinsätzen, betätigt sich die Feuerwehr Bad Alexandersbad auch am kulturellen Leben der Gemeinde Bad Alexandersbad und leistet einen wichtigen Beitrag für die Jugendarbeit.

Alle Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, Feuerwehren zu unterhalten und auszustatten. Bei der Anschaffung von Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät wurde schon in der Vergangenheit immer auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit geachtet. In früheren Zeiten konnte dieser Pflicht durch die Einnahmen aus der Feuerschutzabgabe nachgekommen werden. Seit diesem Zeitpunkt müssen sämtliche Anschaffungen für die Feuerwehren aus den gemeindlichen Haushaltmitteln finanziert werden. Der Neubau des Gerätehauses und die Ersatzbeschaffung des Löschfahrzeuges stellten und stellen einen enormen Ausgabeposten im Haushalt der Gemeinde dar.

Die Frauen und Männer der Freiwilligen Feuerwehren Bad Alexandersbad stehen Tag und Nacht, 365 Tage im unserer aller Sicherheit stets hilfsbereit zur Verfügung. Sie riskieren dabei nicht selten ihre körperliche Unversehrtheit oder sogar ihr Leben. Darum bitten wir Sie heute, Ihre Feuerwehr Bad Alexandersbad zu unterstützen. Mit Ihrer Spende möchten wir die Ausrüstung unserer Feuerwehr verbessern und auf den neuesten Stand bringen. Gerne stellen wir Ihnen eine Spendenquittung aus.

Ihre Spende übermitteln Sie bitte per Überweisung mit dem Verwendungszweck „Spende Freiwillige Feuerwehr 2025“ auf das Konto der Gemeinde Bad Alexandersbad bei der Sparkasse Hochfranken mit der IBAN DE35 7805 0000 0222 4270 72.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns recht herzlich!

Anita Berek & Ihre Freiwillige Feuerwehr
1. Bürgermeisterin Bad Alexandersbad
der Gemeinde
Bad Alexandersbad

Herzliche Einladung
zum

Neujahrsempfang 2026

des staatlich anerkannten
Mineral- & Moorheilbades

Bad Alexandersbad

am **08. Januar 2026**
um **19:00 Uhr**
im **Haus des Gastes**

Ihre

A. Berek

Anita Berek
Erste Bürgermeisterin

Um besser planen zu können, bitten wir um Ihre Rückmeldung bis 05.01.2026.

Fon: 09232/99250
Email: info@badalexandersbad.de



Haben Sie sich schon mal gefragt, was gewesen wäre, wenn die Heiligen Drei Könige Frauen gewesen wären? Dann wäre sicherlich einiges völlig anders gelaufen. Sie hätten nicht durch den Stern von Bethlehem zu Jesus geführt werden müssen, weil sie einfach nach dem Weg gefragt hätten. Daher wären sie auch rechtzeitig angekommen. Zudem hätten sie bei der Geburt geholfen und etwas zu essen vorbereitet. Sie hätten auch den Stall sauber gemacht. Geschenke hätten sie bestimmt auch dabeigehabt, wie zum Beispiel Handschuhe und Schals, die gerade bei den winterlichen Temperaturen zu Beginn des neuen Jahres sinnvoll gewesen wären. Und wahrscheinlich würde heute niemand von ihnen reden, denn sie hätten einfach, ohne große Worte, ihren Job gemacht.

Mit diesem Gedankenspiel und einem Augenzwinkern möchte ich Ihnen auch im Namen der Gemeinde Bad Alexandersbad ein ruhiges und besinnliches Fest der Liebe im Kreise Ihrer Familie wünschen. In der „staaden Zeit“ sehen wir auf die Erfolge und schönen Momente im vergangenen Jahr zurück. Dabei dürfen wir nicht vergessen, dass es auch viele gibt, die gerade nicht das Glück auf Frieden und Sorglosigkeit erleben dürfen.

Es erfüllt mich mit Dank, dass Menschen sich immer füreinander einsetzen und sich engagieren – für andere und für ihre Heimat. Für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr möchte ich mich ganz besonders bedanken.

Ich wünsche Ihnen zum Jahreswechsel eine ruhige Zeit zur Besinnung, zum Kraft tanken und zur Fokussierung Ihrer Ziele für das neue Jahr. Ich freue mich persönlich auf viele gute Begegnungen im bevorstehenden Jahr 2026!

"Advent und Weihnachten ist wie ein Schlüsselloch, durch das auf unseren dunklen Erdenweg ein Schein aus der Heimat fällt."

Friedrich von Bodelschwingh

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen Frohe Weihnachten und einen guten Start ins Jahr 2026.

Ihre Anita Berek

Die Gemeinde Bad Alexandersbad bedankt sich bei allen Austrägern, Autoren, Fotografen und Helfern der „Quelle“ für die tolle Zusammenarbeit 2025.



Wir wünschen Ihnen/euch ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2026.



Einladung Bürgerstammtisch

Der nächste Bürgerstammtisch findet am

Mittwoch, 28.01.2026 um 19:30 Uhr

im Bad Ischl, in Bad Alexandersbad statt.

HINWEIS: Das Bürgerbüro ist vom 24.12.2025 bis 02.01.2026 nicht besetzt. Ab 05.01. sind wir zu den gewohnten Zeiten wieder für Sie da.

Notrufnummern

Gasversorgung
ESM Selb-Marktredwitz
Tel. 09287 802-112

Stromversorgung
SWW-Wunsiedel
Tel. 09232 887-0

Polizei
Tel. 110

Feuerwehr, Rettungsdienst
Tel. 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Tel. 116 117

Apothekennotdienst
Tel. 0800 00 22833

Giftnotruf
Tel. 089 19240

Öffnungszeiten

Annahme von Gartenabfällen
Containerplatz am Biomasseheizkraftwerk an der Luisenburgallee

nur von April – Oktober
Mittwoch: 18.00 bis 19.00 Uhr
Samstag: 16.00 bis 18.00 Uhr

Verwaltungsgem. Tröstau
Hauptstraße 6, 95709 Tröstau
Tel. 09232 9921-0
Mo – Fr: 07.30–12.00 Uhr
Mo, Di: 13.00–16.00 Uhr
Do: 13.00–17.00 Uhr

Gemeinde Bad Alexandersbad
Kurverwaltung – Tourismus
Bürgerbüro
Am Kurpark 1
95680 Bad Alexandersbad
Mo, Di, Do, Fr:
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mi: 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Tel.: 09232/9925-0
info@badalexandersbad.de

Alle aktuellen Informationen rund um die Gemeinde Bad Alexandersbad und den Ort erfahren Sie auf unserer Webseite www.badalexandersbad.de.

Besuchen sie uns auch auf Social Media!



Instagram
bad_alexandersbad



Facebook
badalexandersbad



Impressum

„Die Quelle“
Ausgabe 04/25 im Dezember 2025

Herausgeber:
Gemeinde Bad Alexandersbad
Am Kurpark 1
95680 Bad Alexandersbad
diequelle@badalexandersbad.de

Verantwortlich:
1. Bürgermeisterin Anita Berek

Redaktion und Gestaltung:
Renée Reidel, Carolin Panzer

Die nächste Ausgabe der Quelle erscheint Ende März 2026.

Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am **23. Februar 2026**.